J. publ. G.
908/9

…ubl. 9.
908 (9

Staatsrechtlich- politische
Erläuterung
des §. 34. des neuen
Entschädigungsplans
nach vorausgegangener historischen
Entwicklung des
Grundcharacters
unserer Constitution,
und
deßen Bestimmung
durch das
Entschädigungsgeschäft.

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sciagraphische Uebersicht des Ganzen.

Einleitung.

Sie bestimmt den Zweck und den Gegenstand dieser Abhandlung.

Abhandlung selbst.

I. Bestimmung unserer Verfassung und der möglichen Arten ihrer Veränderung. S. 1 ff.

1. Beantwortung der Frage über Teutschlands Regierungsform, vermittelst historischer Entwickelung unsrer Verfassung.
   1) Aufstellung des Begriffs der Geschichte überhaupt. S. 2 ff.
   2) Anwendung dieses Begriffs auf die Geschichte der Teutsch. Verfaßung S. 4 ff.
   3) Vorläufige Darstellung des aus dieser Geschichte hervorgehenden Resultats. S. 5.
   4) Geschichtliche Darstellung selbst. S. 8.
2. Darstellung der aus dieser historischen Entwickelung hervorgehenden Resultate.
   1) In Ansehung der Bestimmung der Frage über unsere Regierungsform. S. 23.
   2) In Ansehung der gegenwärtigen und aller möglichen Veränderungen unserer Verfassung. S. 29.

II. Staatsrechtlich politische Erläuterung des §. 34 des neuen Entschädigungsplans. S. 53 ff.

I) Darstellung der Bestimmungen, die die Verfassung Teutschlands im Ganzen und in Hinsicht der einzelnen Länder selbst betreffen S. 37 ff. Sie haben zum Gegenstand:
(I) Teutschland, als einen besondern Staat betrachtet, ohne es im Verhältniß gegen andere Staaten zu denken, und zwar:
1. Die religiöse Gesellschaft im Staate, die Kirche Nr. 1, 2, 8.
A. Erläuterung der hierüber festgesetzten Bestimmungen S. 38 ff.
1) Gegenstand dieser Bestimmungen. S. 38.
2) Erläuterung derselben nach folgender Ordnung.
a) Ergänzung der Entschädigung des Erzkanzlers durch mittelbare Stifter und Klöster. S. 38.
b) Bestimmung der fortdauernden Cathedralkirchen und ihres Fonds. S. 39.
c) Verwendung der noch übrigen Klöster, zum Unterhalt des aufgehobenen Clerus. S. 40.
d) Die jetzt eintretende freye Disposition des Landesherrn über die noch übrigen Klöster, Einschränkungen, die dabey doch noch Statt finden. S. 42.
B. Darstellung der durch diese Bestimmungen bewirkten Folgen. S. 45 ff.

1)

1) Bestimmung des innern Verhältnisses der Kirche. S. 45.
2) Darstellung der Veränderungen in Hinsicht des äussern Verhältnisses der Kirche, und ihrer Beziehung zum Staate. S. 47 ff.
3) Annäherung der Bestimmung einer allgemeinen Religionsfreyheit S. 50.
2. Die Staatsverfassung selbst. S. 52 ff.
A.) Bestimmungen, die die Reichsverfassung oder Teutschland, als Einen Staat betreffen, und zwar:
a. Die Reichsstandschaft. Nr. 7.
(A.) Rechtlicher Gesichtspunkt. S. 52.
1) Erläuterung der festgesetzten Bestimmungen. S. 52.
2) Würdigung derselben. S. 53 ff.
a) Aufstellung des diesen Bestimmungen zum Grunde liegenden staatsrechtlichen Grundsatzes. 1.
b) Angabe des Verhältnisses dieser Bestimmungen zu dem in Ansehung der R. St. statt findenden Mißverhältniß.
c) Unbestimmtheit in Ansehung der festgesetzten Kurwürden.
d) Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung der drey Reichscollegien.
(B.) Politischer. S. 57.
b. Die executive Macht. S. 58 ff.

(1) Die reichsgerichtl. Gewalt. S. 59 ff.
Verminderung derselben und Würdigung dieser Verminderung.
(2) Kreisverfassung. S. 62 ff.
Versuch eines Regulativs derselben.
c. Lehnsverhältniß, Nr. 6. S. 66 ff.
1) Bestimmung des Gesichtspunktes für für die in diesem Verhältniß entstehenden Veränderungen. Insbesondere Beantwortung der Frage wegen Erneuerung der Investitur. S. 68 ff.
2) Darstellung des Einflußes der festgesetzten Bestimmung auf die Lehnherrl. Rechte des Kaisers. S. 72
(B.) Bestimmungen, die einzelne Länder Teutschlands betreffen. Nr. 4, 9.
A. Allgemeine Bemerkungen über die Veränderungen, die diese Länder erleiden. S. 74 ff.
B. Erörterung der einzelnen Bestimmungen.
1) Uebernahme der Schulden. S. 78.
Unterschied zwischen Verpflichtung zur Uebernahme selbst und Art der Vertheilung.
a) Bestimmung der Verbindlichkeit der Uebernahme der Schulden nach den verschiedenen Arten derselben. S. 78 ff.
b) Art der Vertheilung dieser Schulden. S. 82 ff.
2) Anständiger Unterhalt der in den secularisirten Ländern angestellten Personen. S. 84 ff.

Er-

Erläuterung dieser Bestimmung durch die Beantwortung der Frage: Kann der nach einer Staatsumänderung zur Regierung gekommene Regent die Staatsämter einseitig aufkünden? Besondere Rücksicht auf die Gewerbetreibenden Magistratspersonen in den Reichsstädten.

(II.) Teutschland im Verhältniß gegen Frankreich. S. 89 ff.

Diese Bestimmungen betreffen:

1) Die freyen Rechte der gegenseitigen Regieruugen auf die frommen Stiftungen an beiden Rheinufern Nr. 3. S. 90. zarte Bestimmung, da sie Privateigenthum betrift.

2) Aufhebung der Rheinzölle. Nr. 5. S. 91. Vortheile, die für den Handel daraus entspringen können.

3) Erlöschung der gegenseitigen Ansprüche, und zwar sowohl derer, die auf franz. gewordene Länder bestanden, als derer, die auf die auf dem rechten Rheinufer zur Schadloshaltung gegebenen Länder existiren binnen einem Jahr. Nr. 11. S. 91 ff.

Die Bestimmung scheint

a) zu kurz in Ansehung der Zeit, als Termin der Aburtheilung.

b) zu unbestimmt in Ansehung der Art der Ansprüche.

c) eine Bekanntmachung in den einzelnen Ländern zur Sicherung der Gerecht-

same

same mancher Individuen nöthig zu machen.

II.) Darstellung der Bestimmungen, die die Execution des Entschädigungsplanes betreffen. S. 96 ff.

A) Darstellung dieser Bestimmungen S. 96 ff.

1) Bestimmung des 1. Dec. als endlichen Termins des Anfangs des Genußes der Entschädigungsgegenstände. Einschränkungen, die diese Bestimmung noch erleidet. (Nr. 10.)

2) Gleicher Zeitraum für die Purificationen und Austauschungen der Territorien. (Nro. 12.)

Neue traurige Unbestimmtheit, die für die einzelnen Länder dadurch entsteht.

B. Darstellung der Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen zur gänzlichen Beendigung des Entschädigungsgeschäftes. S. 98 ff.

1) Darstellung der Execution als letzten Gegenstands der Deputation.

2) Bestimmung des zu diesem Ende nöthigen Verfahrens.

Schluß.

stellt die vollständige Lösung der vorgesetzten Aufgabe dar. S. 100.

Einleitung.

Die Veränderungen, welche unserer Verfassung gegenwärtig bevorstehen, und zum großen Theil schon entschieden sind, sind unstreitig weit bedeutender, und allgemeiner, als die Bestimmungen, die unsere Constitution durch den Westphälischen Frieden erhalten hat.

Wenn durch dieses Reichsgrundgesetz die schon durch Herkommen gebildete, und einzelne gesetzliche Bestimmungen begründete Verfaßung in allen ihren Theilen nur näher bestimmt, und sanctionirt wurde, durch die kirchlichen Refor-

men, und die Aufhebung einiger geistlichen Stifter aber mehr der durch die Gewalt der Waffen behauptete, und bereits schon erlangte Besitz von Rechten und kirchlichen Gütern bestättigt, als etwas Neues festgesetzt wurde, so wird durch die gegenwärtigen Veränderungen unsere Verfaßung in ihren Grundpfeilern erschüttert, und das Verhältniß des Ganzen und der einzelnen Theile ganz anders bestimmt.

Bey dieser Lage unseres Vaterlandes muß es wohl nicht unintereßant seyn, auf unsere Verfaßung, so wie sie vor diesen Veränderungen bestand, einen Blick zu werfen, und durch Erörterung derjenigen Bestimmungen, die unsere Verfaßung zum Gegenstand haben, die dadurch bewirkten Veränderungen derselben näher kennen zu lernen.

Die

Die folgenden Blätter haben die Lösung dieser doppelten Aufgabe zum Zweck.

Indem zuförderst durch eine historische Entwicklung unserer Teutschen Staatsverfaßung die Frage über unsere Regierungsform im Allgemeinen beantwortet, und durch Bestimmung ihres Grundcharacters der Gesichtspunkt für die Beurtheilung der gegenwärtigen Veränderungen fixirt wird, versucht die darauf folgende staatsrechtliche Erläuterung des §. 34. des neuen Entschädigungsplans, einen vollständigen Ueberblick über die durch diesen §. in unserer Verfaßung bewirkten Veränderungen zu geben.

Diese staatsrechtliche Erläuterung, oder die Erörterung der in dem §. 34. bestimmten höchstverschiedenartigen,

gen, und ohne einen bestimmten Plan aufeinander folgenden Gegenstände, ist mit strenger Rücksicht auf ein System unsers Teutschen Staatsrechts, — das nur der Gegenstand besonders bedingte, — und nach der Anordnung, die aus der voranstehenden Uebersicht des Ganzen ersichtlich ist, unternommen worden.

Sie hat zum Zweck, theils die Bestimmungen dieses Paragraphen, — der gleichsam den zweyten Theil des Entschädigungsplans enthält, indem der erste einen beschränktern und individuellern Zweck hat, — näher zu entwickeln, und die dadurch in unserer Verfaßung bewirkten Veränderungen zu prüfen, theils diejenigen Punkte, die zu allgemein gefaßt sind, noch einer nähern Bestimmung zu unterwerfen.

Aus dieser kurzen Angabe des Zwecks dieser Darstellung erhellt von selbst, daß zunächst nur der rechtliche Gesichtspunkt, nicht der politische, — der gerade hier schärfer als je von dem erstern getrennt werden, und von einem besondern Prinzip ausgehen muß, der Gegenstand dieser Ausführung ist; nur dann, wenn aus jener rechtlichen Betrachtung unmittelbar politische Resultate hervorgiengen, haben wir auf die rechtliche Bestimmung immer einige politische Winke folgen lassen. *)

Diese

---

*) Diese Darstellung sollte Anfangs weit früher, gleich nach Annahme des ersten Entschädigungsplans im Publikum erscheinen; man hat aber dieselbe bey bekannt gewordener Verdrängung dieses Planes durch einen zweiten, bis jetzt als Manuscript zurückbehalten, wo durch die von der Deputation beschloßene Annahme dieses Planes mit voller Sicherheit auf jene

Diese Blätter sollen übrigens der Vorläufer eines demnächst — wenn unsere Verfassung in allen ihren Theilen sicher begründet seyn wird — im Grundriße aufzustellenden Systems unsers Teutschen Staatsrechts seyn, worinn wir unsre Verfaßung näher bestimmen und genauer zeichnen werden.

Schließ-

---

rechtliche Bestimmungen gerechnet werden kann, indem, wenn auch mit einzelnen Entschädigungs-Gegenständen noch eine Veränderung vorgehen sollte, der §. 34. in der Hauptsache ganz gewiß unverändert bleiben wird. Das Interesse, das diese Darstellnng durch diese spätere Erscheinung von der einen Seite vielleicht verliert, wird, wie wir glauben, durch eben diese Gewißheit hinlänglich wieder ersetzt, auch ist, so viel uns bekannt ist, eine rein rechtliche Prüfung dieses Paragraphen noch nicht versucht worden; unter den Text soll jedoch bey den einzelnen Gegenständen, die bereits bey der Deputation vorgekommen sind, der darüber gefaßte Schluß der Deputation bemerkt werden.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß diese Darstellung ohne irgend eine bestimmte Rücksicht unternommen worden ist, und daher auch auf eine ganz freie Beurtheilung Anspruch macht; denn das Intereße für dieselbe noch besonders in Anspruch zu nehmen, halten wir für ganz überflüßig, da ihr Gegenstand in den verschiedensten Beziehungen, und unter den mannichfaltigsten Gesichtspunkten immer gleich intereßant erscheint.

Wir beginnen jezt sogleich mit der Bestimmung unserer Constitution, als der ersten Aufgabe, die wir zu lösen haben!

Man hat über die Bestimmung unserer Regierungsform schon so viel geschrieben und gestritten, daß jede neue Beantwortung der Frage: worinn denn das Wesen unserer Constitution bestehe, und was ihr Hauptcharacter sey, leicht als ein kühner und unnützer Versuch erscheinen möchte, wodurch nur der Grund zu neuen Streitigkeiten gelegt, und die Vereinigung der verschiednen darüber aufgestellten Meinungen noch immer schwerer werden müße.

Indem der eine unsere Constitution als eine Monarchie, ein zweiter als eine Aristocratie, und ein dritter gar als eine Pantocratie bestimmen zu müßen glaubt, und jeder für seine Behauptung von unserer Verfaßung selbst die Beweise hernimmt, scheint es fast, daß entweder der

Streit über unsre Regierungsform ein bloßer Wortstreit, und jenes Sprüchwort: dissentiamus in verbis, modo conveniamus in re, die beste Entscheidung desselben, oder daß unsere Verfaßung so verwickelt und so einzig in ihrer Art sey, daß die Bestimmung derselben für immer unmöglich seyn müße.

Dieser Bedenklichkeiten ungeachtet, wagen wir es, ehe wir zu der Darstellung der Veränderungen gehen, die unsere Verfassung durch die Bestimmungen des Entschädigungsplanes erhält, auf unsere Constitution selbst einen Blick zu werfen, und durch die Bestimmung und Bezeichnung ihres Grundcharacters und ihres Wesens, den Gesichtspunct für die richtige Beurtheilung dieser Veränderungen festzusetzen.

Ein Leitstern ist es, der uns diesen kühnen Schritt mit der festen Zuversicht eines gewissen Resultates wagen läßt, und uns zugleich vor dem Fehler sicher stellt, die Bestimmung unsrer Verfassung in eine der bis jetzt aufgestellten

allgemeinen Formen der Staatsverfassungen einzuzwängen; es ist die Geschichte, — diese treue Führerin in den Regionen des Positiven — an deren Hand wir die Lösung unserer Aufgabe versuchen.

Wie verschieden man auch über den Zweck und den Gegenstand der Geschichte urtheilen mag, so ist man doch darüber einig, daß sie Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes aus dem vorhergehenden sey, daß sie die Gegenwart als ein nothwendiges Resultat der Vergangenheit darzustellen habe. Eine Geschichte der Bildung unserer teutschen Constitution, die uns, dieser Ansicht zufolge, jetzt als unsere Aufgabe erscheint, muß demnach unsere gegenwärtige Verfaßung als Resultat der Vergangenheit darstellen. Es frägt sich demnach nur, wie und nach welchen Regeln sie diese Darstellung zu unternehmen habe?

Die Antwort auf diese Frage kann nicht schwer zu finden seyn. Offenbar nach jenen Regeln, die durch ihren Ge-

 genstand

genstand bestimmt, und jeder wissenschaftlichen Darstellung vorgeschrieben sind.

Der Gegenstand der Geschichte ist aber die Erfahrung, und die allgemeine Vorschrift jeder wissenschaftlichen Darstellung: höchste Einheit. Die Aufgabe für die Geschichte überhaupt wäre demnach: Darstellung des Gegebenen — der Begebenheiten — in der Form eines organischen Ganzen. Diese Form, oder die Vereinigung des Einzelnen zu einem Ganzen kann aber wiederum durch die Geschichte selbst nicht gegeben seyn, — weil jede Begebenheit an sich nichts als die reine Thatsache enthält; sie muß also durch etwas Höheres, von aller Erfahrung unabhängiges begründet seyn, wofür die Geschichte den durch die Beschaffenheit ihres Gegenstandes bestimmten Beweis liefern muß.

Diese kurze Ansicht der Geschichte überhaupt auf die Geschichte der teutschen Staatsverfaßung, — als einer besondern Art der Geschichte — angewendet,

det, wird es allein darauf ankommen, zu bestimmen:

Was denn jenes höhere Prinzip sey, dessen bestimmte Darstellung Gegenstand der Geschichte der teutschen Staatsverfassung wäre.

Es ist die Idee der vollendeten Staatsverfassung, das höchste Princip für jede einzelne Verfassung, so wie das Naturrecht dasselbe aufstellt.

Die Darstellung der bestimmten Art, wie diese Idee der vollendeten Staatsverfassung in Teutschland realisirt ist; wäre demnach die Aufgabe für die geschichtliche Darstellung unsrer teutschen Staatsverfassung.

Wir stellen das Resultat, das uns aus dieser Darstellung hervorgieng; jetzt gleich auf. Es ist dieses:

Teutschland hat die Idee der Staatsverfassung durch Trennung der höchsten Gewalt — einzelne Staatenvereine, Reichsstände, Landesregierung — und

Unterordnung derselben unter eine gemeine Gewalt — Reichsregierung, Reichsgewalt — bisher zu realisiren gesucht; oder mit andern Worten: Trennung in der Einheit, oder der Character eines einfach zusammengesetzten Staates bezeichnet das Wesen unserer Constitution.*)

Wir

*) Wir wissen sehr wohl, daß diese Ansicht der Geschichte, die bereits von Einigen mit Scharfsinn angedeutet worden ist, nicht die herrschende ist, sondern daß man gewöhnlich reine Darstellung der Begebenheiten, als Princip für die Bearbeitung der Geschichte aufstellt; wir bemerken hier nur, wie sehr die Erfahrung diese Annahme selbst widerlegt, denn was spricht sich in jedem historischen Kunstwerk anders aus, als ein Gegebenes nach einem gewissen Ideale gebildet, und woher kommt denn selbst jede Eintheilung in der Geschichte? Doch wohl nicht aus der Erfahrung selbst?

Daß übrigens jenes höhere Resultat, das der Geschichte unserer Staatsverfassung zum Grunde liegt, nur absichtlos aus derselben hervorgieng, dieß versteht sich von selbst, und gehöret mit

Wir begegnen hier gleich dem möglichen Einwurf, daß wir durch die vorläufige Ziehung dieses Resultates schon mit einem befangenen einseitigen Blicke zu unserer geschichtlichen Darstellung hinzukämen, und demnach in die einzelnen Begebenheiten etwas hineinlegten, dessen Bestimmung wir erst in der Geschichte selbst suchen sollten. Wir haben nämlich dieses Resultat erst in der Geschichte gefunden, und wir verfahren demnach, wenn wir es jetzt als schon gefunden voraussetzen, und erst wieder durch die Geschichte erweisen, nur auf die entgegengesetzte Art. Jener Einwurf könnte demnach nur so viel heißen, daß unser Resultat ein falsches, und die Darstellung selbst uns demnach mislungen sey, welches die Kritik allein zu entscheiden haben wird. Der Beweis für die Richtigkeit dieses Resultats würde

 aber

---

zum Charakter der Geschichte, dessen weitere Entwicklung aber nicht der Gegenstand dieser Blätter seyn kann.

aber unstreitig dann geführt seyn, wenn aus unsrer Darstellung hervorgienge, daß die Bildung unseres Staatskörpers, von den frühesten bis auf die heutigen Zeiten, ein beständiger Kampf zwischen Individualität, und eine dieselben vernichtende Universalität, oder ein beständiges Streben einzelner Gewalten nach Macht, und der gegenüberstehenden Gewalt nach Beschränkung derselben sey, (man wird uns diese Terminologie, deren wir uns ganz allein aus Mangel eines unsre ganze Idee kurz bezeichnenden Ausdrucks, bedienen, auch für die Zukunft erlauben,) und daß das Resultat jeder staatsrechtlichen Begebenheit, d. h. jeder, die auf die Bildung unsers Staatskörpers einen Einfluß hatte, ein Gleichgewicht war, das jenen Widerstreit auf eine bestimmte Art vermittelte.

Nach diesen nothwendigen Prämissen spreche jetzt nur die Geschichte selbst!

Schon in einzelne Völkerschaften getheilt, erscheint uns die Nation, die Römische Geschichtschreiber unter dem

Namen

Namen der Teutonen zuerst auf dem Weltschauplatz auftreten laßen. Ihre Charakteristik ist leicht: sie war ganz Krieger; Freiheit und Unabhängigkeit war ihr Gesetz, und Autonomie und Autodikie galt statt einer Verfassung; nur gemeinschaftliche Liebe zum Kampf und zur Freiheit verband die verschiedenartigen Theile dieses großen Haufens. Man kannte nur Anführer im Krieg, und man gab diesen, was man aus gutem Willen wollte; was man im Kriege gewann, das theilte man unter einander nach dem Verhältniß der Tapferkeit und der Anstrengung, der man jenen Gewinnst verdankte, man führte den Krieg nicht für den König, sondern für sich. So kam man zu Land und Eigenthum; und damit war auch der Grundstein zu einer Verfassung gelegt — denn Eigenthum ist die Bedingung aller Verfassung. Aber was mußte geschehen, wenn dieser wilde Zustand des rohen Kriegers aufhören sollte? Wir wollen uns auf einen Augenblick auf den Standpunkt des Schicksals stellen, um mit ihm

über diese große Angelegenheit gleichsam zu Rathe zu geben, und den künftigen Moment zu bestimmen.

Ein gemeines, durch das Bedürfniß der Nation erzeugtes, und demselben angemessenes Band, eine Verbindung, deren Zweck gemeinschaftliche Vereinigung zu Einem Intereße war, war nöthig, um Sinn für eine Verfassung, mit der Bildung zur Gesetzmäßigkeit unzertrennlich ist, herbeizuführen; neben dieser äussern Form mußte ein Zuruf an den innern Menschen ergehen, wodurch die rohe Sinnlichkeit allmählig zum Uebersinnlichen gelenkt, und Cultur möglich wurde. Dieß geschah durch zwey ehrwürdige Institute; die erste Aufgabe löste das Lehnsinstitut, die zweite Bedingung erfüllte das Christenthum.

In jener ursprünglichen Theilung des Landes, — worauf die spätere Eintheilung des Reichs in Herzogthümer, Grafschaften rc. beruhte, und wodurch mithin der Grund zu jener Individualität gelegt war, — in jenem Institut

des Lehnwesens, das ursprünglich als Beneficienwesen freilich eine bestimmtere Tendenz hatte, das aber nach erlangter Erblichkeit der Lehne sich bald verfassungsmäßig bildete, und auf jene Individualität selbst wieder zurückwirkte, liegen die ersten Keime unserer Verfaßung, und mithin auch der Keim jenes Kampfes, durch den sie sich bildete.

Die Ernennung eines neuen Königs nach der ausgestorbenen regierenden Familie, und die Art von Zustimmung, die die Großen einem Nachfolger in der Regierung gaben, — erster Grund des spätern ausschlieslichen Wahlrechts — das Streben dieser Großen nach eigner Regierung, und die endlich durchgeführte Verdrängung des Merovingischen Königsstammes — Geschichte der Majordomus — die besondern Freiheiten, die sich die Herzoge ertheilen ließen, — diese Phänomene auf der einen Seite, und das Bestreben der Könige, durch Verbindung mit dem Pabste, und deßen Anerkennung als Haupt der Christenheit

stenheit, ihre Macht zu vergrößern, auf der andern Seite, bezeichnen schon jetzt deutlich jenen zu erweisenden Character; sie sind der äußere Ausdruck jenes Kampfes, der jetzt noch als Funke loderte, um bald zur hellen Flamme zu werden.

Die höchste Blüthe, die dieses Streben nach einer rechtlichen Verfaßung zuerst unter Carl dem Großen erreicht hat, bestimmt von selbst die erste Periode in der Geschichte der Teutschen Staatsverfaßung. Carls allumfaßender Geist hatte alle Völkerschaften Teutschlands in Einer Person vereinigt; denn auch die freiheitsliebenden Sachsen hatten sich ihm endlich unterwerfen müßen; durch die ihm geglückte Wiedervereinigung des Römischen Kaiserthums war das Mittel gefunden, einen, Jahrhunderte lang fortgedauerten großen Herrschereinfluß zu erhalten, und zu behaupten; die erste Bildung in der Gesetzgebung erscheint in den Capitularien, der Antheil, den die Großen

schon

schon an der Reichsregierung hatten, zeigt sich durch die zwey Reichsversammlungen, die im Verlaufe des Jahrs gehalten werden mußten; die Verfassung der Kirche, worinn sich bereits jenes wichtige Phänomen — Status in Statu — gebildet hatte, und jedes einzelne Institut athmet den Geist, den die Staatsverfassung hatte; die, wie durch diese Darstellung wohl schon selbst klar wurde, zum Despotismus sich neigte.

Teutschlands gefährdete Freiheit konnte nur durch Eine Begebenheit gerettet werden, und Carl bot zu ihr selbst die Hand, während er durch sie die Macht seines Hauses vergrößern wollte.

Nur durch Theilung der königlichen Gewalt konnte das Streben der Großen, derselben zu widerstreben, und eine eigene Gewalt zu erlangen, wirksam werden; der Verdünervertrag machte diese Theilung gesetzlich, indem er zugleich Teutschlands Grenzen beengte, und die Schwäche der nachfolgenden Regenten unterstützte diesen Plan mächtig. Der Kampf um Frei-

Freiheit und Macht begann allgewaltig, und bald waren mehrere gesetzliche Freiheiten der Lohn des schweren und standhaft geführten Streites.

Der Charakter dieser Periode ist: Von der einen Seite: ein beständiges Steigen und Sinken der königlichen Macht — die Regierung der Ottonen und Friedrich I. und die Geschichte der Heinriche sind die höchsten Momente der beiden; — auf der andern Seite bereits Aeusserungen einer gesetzmäßigen ständischen Macht und Freiheit, davon der Streit über das Krönungsrecht unter Otto I. und die feierliche Wahl Conrad II. besonders aber die ganze Regierung Heinrich IV. Hauptbeispiele sind; das lose Staatsband hält ein kirchlicher Despotismus zusammen. Hieher gehören: der Hildebrandismus, und die Kreuzzüge. Aber es gieng ein großes Resultat aus diesem Kampfe hervor, welches das Fortschreiten zur Rechtsverfassung um eine Stufe weiter brachte, und dadurch eine neue Periode herbeiführte. Der

bewust-

bewußtlose Kampf nach Macht und Freiheit, wandelte sich zur bewußten Thätigkeit um; was man als Recht wollte, und was als Recht gelten sollte, das mußte gesetzlich bestimmt werden, und damit erwachte ein Streben und eine Neigung zur Gesetzesform. Alle einzelnen Theile unserer Verfassung wurden einzeln gesetzlich bestimmt; das ausschließende Wahlrecht von sieben Kurfürsten, das unter Friedrich I. schon ausgeübt worden war, wird bald gesetzliche Norm durch ein Reichsgrundgesetz, das schon eine allgemeine Gesetzgebungstendenz zeigt; die erste Bildung zur Landeshoheit wird durch die Constitutionen Friedrich II. gegeben; ein schönes Streben nach Gesetzmäßigkeit äußert sich unter Max. I. durch mehrere Institute, die die Herrschaft des Rechts zur Folge haben; das gesunkene königliche Ansehen erheben wieder einzelne Regenten von Kraft und Stärke; schon äußert sich ein sichtbares Streben, die Kaiserkrone zum Vortheil der Erbstaaten zu benützen unter Carl IV., das unter Carl V. zum fürchterlich,

terlichsten Geistes- und Staatsdespotismus ausartete.

Der entscheidende Moment war herbeigeführt, wo das Fortschreiten zur rechtlichen Verfassung, oder die Unterwürfigkeit unter eine fremde Gewalt in der Waagschale des Schicksals lag, und das erste durch zwey Eräugniße nothwendig bedingt war.

Politische Freiheit und Geistesfreiheit mußten errungen werden. Der Despotismus des Kaisers muste gebrochen, und seine Macht gesezlich bestimmt werden, und die Macht der Stände, die bereits erlangt war, muste durch gesezliche Sanction unverlezlich werden, wenn die Freiheit der Teutschen Constitution auf immer gesichert werden sollte. Eben so muste die geistige Bildung eine neue Richtung und einen neuen Schwung erhalten; das Aneignen fremder Thätigkeit und der blinde Autoritätsglaube musten in eigene Schöpfungen übergehen, und was bewustlos schlummerte,

zum

zum deutlichen Bewustseyn erhoben werden. Der Teutsche Freiheitsgeist und die Teutsche Energie, die das Recht nur langsam, aber desto sicherer, realisiren, und mit fester Beharrlichkeit die ewige Wahrheit suchen, führten troß alles Widerstandes aus, was anfangs schlechthin unmöglich schien.

Ein dreyßigjähriger Kampf mußte beides erringen, und das Resultat dieses Kampfes war, so fürchterlich er auch selbst war, der Anstrengung doch werth; als vermittelndes Glied desselben gieng der Westphälische Friede — das gröste diplomatische Meisterstück — hervor. In ihm wurde als ein Ganzes dargestellt und gesetzlich sanctionirt, was bisher nur als Herkommen und daher unbestimmt sich gebildet hatte, und indem die Denk- und Gewissensfreiheit als leitendes Princip aller einzelnen Verordnungen über das Verhältniß der zwey Reichsreligionen aufgestellt wurde, war

dadurch der Weg zur freien Untersuchung gebahnt, ohne die kein großes Resultat möglich ist. Aber durch ihn wurde auch der Character jenes Kampfes verändert. Die Teutschen hatten im Westphälischen Frieden eine große Kunst gelernt, die sie zuvor kaum an Andern bemerkt hatten, die Kunst, durch geschickte Negociationen seinen Zweck sicherer zu erreichen, als durch offene Gewalt. Durch den W. F. mit dieser Kunst näher vertraut, wurde nun der Geist der Negociation, wodurch jener gemeinschaftliche Kampf in ein verborgenes Streben nach besonderm Vortheil übergieng, Character dieses Kampfes, und durch ihn die letzte Periode, und die Gegenwart, die die höchste Blüthe dieses Characters zu seyn scheint, als nothwendiges Resultat der Vergangenheit herbeigeführt. Die stärksten Beweise für diesen Character sind: die Bildung des Reichstages, die Congreße, die jeden Krieg endigten, die Rechte und Privilegien, die die Stände durch Negociationen erhiel-

hielten; die Fortdauer des Kampfes selbst beweisen die einzelnen Begebenheiten dieser Periode; wir deuten nur die wichtigsten an. Ununterbrochene Reihe der Oesterreichischen Kaiser und was damit verbunden war; siebenjähriger Krieg — nicht Schlesiens, sondern seines innern Ganges wegen für unsere Verfassung höchst wichtig: Fürstenbund, Krieg mit Frankreich mit allen seinen Folgen.

So sind wir durch die Vergangenheit bis zur Gegenwart gedrungen,*) und wir

*) Es braucht wohl kaum besonders erinnert zu werden, daß diese Darstellung nur die Grundzüge einer künftigen Bearbeitung der Bildung unserer deutschen Staatsverfassung enthalten soll, da ihr Zweck nur der ist, durch sich selbst ihre Möglichkeit und ihren Grund zu erweisen. Die Perioden, — (gleichsam die einzelnen Theile unsers Beweises, die durch unser Problem selbst gegeben wurden,) — in die wir die T. Geschichte eingetheilt haben, waren kürzlich folgende:

haben demnach durch diese Lösung unserer Aufgabe den Beweis für die Richtigkeit der als Resultat dieser Darstellung angegebenen Bestimmung ge-

---

1) Von X. bis auf Carl den Großen, oder von dem ersten Zustand des wilden Kriegers bis zur grösten Blüthe des rohen Versuchs, eine Rechtsverfassung zu errichten; erste Keime zum Kampfe zwischen den Großen und dem Kaiser; Tendenz zum Despotismus.

2) Von Carl dem Großen bis zum Ende der Regierung Heinrich V. oder Geschichte des ersten Kampfes, zwischen den Großen und dem Kaiser, bis zu der dadurch errungenen Uebermacht über das königliche Ansehen; Geschichte dieses Kampfes und dessen Resultat.

3) Von Heinrich V. bis auf den Westphälischen Frieden. Der bewustlose Kampf um Macht und Freiheit wird zum absichtsvollen Streite. Unsere Verfassung bildet sich einzeln aus, und erlangt durch den W. F. ihre Sanction, in ihm er-

geführt, wodurch zugleich alle, aus ihr richtig gefolgerten weitern Bestimmungen unmittelbar erwiesen sind.

scheint der Character der Trennung in der höchsten Einheit ganz klar.

4) Von dem Westphälischen Frieden bis auf die neuesten Zeiten. Der Character des Kampfes wird verändert; er drückt sich durch ein geheimes Wirken jedes Einzelnen zur Vergrößerung seiner Macht aus.

Die einzelnen Unterperioden ergiebt der Character jeder Hauptperiode von selbst. Ganz scharf den Anfang und das Ende einer Periode zu bestimmen, ist in der Geschichte eben so unmöglich, als es in der Welt der Erfahrung unmöglich ist, den Uebergang eines Phänomens in das andere zu bezeichnen. Sollte durch diese Darstellung nicht auch die Frage schon beantwortet seyn: ob die Geschichte und insbesondere die Teutsche Geschichte wohl eine blosse chronologische Zusammenreihung von Begebenheiten seyn dürfe, in welcher Veränderung eines Regentenstamms oder andere zufällige Umstände die Abtheilungen bilden?

Folgende Corollarien, wodurch unsre Ansicht noch deutlicher werden wird, sind, als solche weitere Bestimmungen anzusehen:

1) Zufördrerst geht aus dieser Darstellung hervor, daß der von uns aufgezeigte Character bey allen Veränderungen, durch die sich unsere gegenwärtige Verfassung gebildet hat, sich erhielt, gleichsam der feste Punct war, um den sich jede Veränderung drehte, und die einzelnen Perioden in der Geschichte unserer Verfassung nur die nähern Hauptbestimmungen bezeichnen, die dieser Character allmählig erhalten hat.

2) Nur im Kampfe hat sich unsere Verfassung gebildet; jeder Schritt muste erfochten werden, und auf beiden Seiten suchte man so viel als möglich zu erringen; daher die Eigenheiten unserer Verfassung und ihre wesentliche Verschiedenheit von jeder andern; daher die Schwierigkeiten, die sich von jeher bey der Bestimmung derselben fanden.

Von diesem Gesichtspunkte kann und muß wie uns scheint, die Beurtheilung aller bis jetzt versuchten, einander oft geradezu widersprechenden Bestimmungen unserer Verfassung und Regierungsform ausgehen.

Fast an allen bemerkt man, — und zwar oft sehr deutlich — ein mühsames Streben, keinen wichtigen Bestandtheil unserer Verfassung, d. h. kein einzelnes vorzügliches Recht des Kaisers oder der Stände aus der Definition herauszulassen, wodurch dieselbe an Richtigkeit, Genauigkeit, und Wahrheit nothwendig verlieren muß. Indem man nämlich Schwierigkeiten findet, alle diese einzelne nähere Bestimmungen in die Definition — die doch nicht zu lang werden soll, um nicht in eine Beschreibung auszuarten, — zu bringen, sucht man für dieselbe allgemeine Formen auf, und glaubt dadurch nun sehr künstlich unser ganzes Staatsrecht in einer Bestimmung oder in nuce vorgezeichnet zu haben. Man

hat dadurch aber eigentlich nicht unsere Verfassung, sondern irgend eine mögliche Verfassung bestimmt, und indem man das wirklich statt findende Verhältniß nicht ganz genau bestimmt hat, ist dadurch der Grund zu einander widersprechenden Bestimmungen, und zur verschiedenen Beantwortung einzelner wichtiger staatsrechtlicher Fragen gelegt. Daher kömmt es denn auch, daß die Staatsrechtsgelehrten nach ihren verschiednen Definitionen unsrer Verfassung bey einzelnen Lehren sich oft eben so in mehrere Secten theilen, als es bey mehrern Religions — oder andern Bestimmungen der Fall ist.

Endlich hat man sehr oft, wie uns scheint, auch darinn sich geirrt, daß man ungewiß über den Hauptcharacter unserer Constitution, die dadurch entstandene Unbestimmtheit durch historische Bestimmungen zu heben, und zu erläutern suchte, und daher oft einen Character einer gewissen Periode als gegenwärtig

wärtig noch bestehenden Character unse- rer Verfassung aufstellte, oder Beweise für einzelne Bestimmungen aus der Ge- schichte beibrachte, indem man den Cha- racter unserer gegenwärtigen Verfassung in die frühern Zeiten übertrug. Hieher gehört z. B. wenn man die ersten An- führer der Teutschen als Monarchen in dem Sinn, den wir diesem Wort heutzutag beilegen, bestimmen will.

Alle diese Schwierigkeiten und Mis- helligkeiten vermeidet man, wenn man sich bey Bestimmung unserer Verfaßung im Allgemeinen damit begnügt, ihren Hauptcharacter und das demselben zum Grunde liegende Verhältniß so scharf als möglich zu bestimmen, die einzelnen Bestimmungen unsrer Constitution aber den einzelnen Lehren des Staatsrechts überläßt.

Eine solche allgemeine Bestimmung scheint uns allerdings möglich zu seyn; sie muß jenen aufgezeigten Grundcha-

racter bezeichnen, dessen weitere Entwicklung eben der Gegenstand des Staatsrechts ist. Wir versuchen diese Bestimmung durch folgende Definition der Teutschen Staatsconstitution:

Teutschland ist ein aus mehrern Staatenvereinen bestehender Staat, dessen Verfassung auf dem Verhältniß der einzelnen Länder zu der gemeinsamen, unter einem Oberhaupt vereinigten Reichsgewalt beruht.

Aus dieser Bestimmung können alle einzelne Lehren durch Erörterung und nähere Bestimmung dieses Verhältnißes, und jedes einzelnen Theils desselben entwickelt werden. So ist z. B. jener wichtige Unterschied zwischen Reichs und Territorialstaatsrechte, oder jenes doppelte Verhältniß der einzelnen Länder, insoferne sie nämlich der Reichsgewalt unterworfen, oder als besondere unabhängige Staaten zu betrachten sind, unmittelbar in jener Bestimmung enthalten. So entsteht, wenn man das

rechtliche Verhältniß des Oberhaupts heraushebt, die ganze Lehre von der Kaiserlichen Regierung. *)

In Ansehung jedes einzelnen dieser, unsere Constitution bestimmenden Verhältniße, gilt alles das, was gesetzlich — entweder unmittelbar, oder durch eine rechtsgültige Observanz, die mit dem Gesetze gleiche Kraft hat, — deswegen bestimmt ist; und diese Bestimmungen hat das Staatsrecht aus den Gesetzen selbst zu erörtern und zu entwickeln. Ist aber hierüber, im Ganzen, oder in Hinsicht eines einzelnen Punktes noch

*) Dieser von uns aufgezeigte Character spricht sich schon geographisch so deutlich aus, und ist so innig in unsere ganze Verfassung verwebt, daß er nie verkannt werden konnte; aber es scheint uns, man habe ihn nicht genug als Grundstein unserer Verfassung anerkannt, und bey Bestimmung unserer Constitution darauf nicht genug Rücksicht genommen.

noch nichts rechtlich bestimmt, und unter den einzelnen interessirten oder contrahirenden Theilen, die das besondere Verhältniß und Interesse in jedem einzelnen Fall bestimmt, darüber noch Streit; so ist dies als eine Unbestimmtheit, und als ein Mangel unserer Verfassung anzusehen, worüber die Staatsrechtsgelehrten, — als positive Juristen — eben deswegen, bis eine wirkliche Bestimmung darüber erfolgt ist, ebenfalls nichts bestimmen sollten. *)

Diese Darstellung des Hauptcharacters unserer Constitution, die durch diese

*) Der positive Jurist als solcher, hat sich nie eine Entscheidung oder eine Bestimmung der Constitution, so wenig als der Gesetzgebung anzumassen; durch diesen sehr gewöhnlichen Misbrauch seines eigentlichen Geschäfts entstehen die schiefsten Ansichten jedes positiven Instituts, ein leeres und falsches Räsonnement über dasselbe, und tausend andere üble Folgen, deren der gegenwärtige Zustand unserer Rechtswissenschaft sehr viele aufweist.

diese nähere Bestimmungen geschlossen ist, wird uns nun auch sehr leicht den Gesichtspunct für die Beurtheilung und Würdigung der, unsrer Verfassung bevorstehenden Veränderungen, und jeder möglichen Reform unsrer Constitution fixiren, und dadurch die Anwendbarkeit unserer Behauptung zeigen.

Diese Beurtheilung hängt nämlich von der Frage ab: durch welche Bestimmungen und Ereignisse wird unsere bestehende Verfassung wirklich umgestossen, und in welchen Fällen wird sie blos verändert, ohne daß ihr Hauptcharacter, oder ihr Grundstein ihr geraubt würde?

Die Beantwortung derselben ist durch das Vorhergehende schon gegeben:

Umgestossen und vernichtet wird unsere Verfassung nämlich alsdann, wenn jenes Grundverhältniß, der aufgezeigte Character eines einfach zusammen-

gesetzten Staates — in jener Bedeutung, deren Entwicklung uns bisher beschäftigt hat, — aufgehoben wird, in jenen zwey Fällen also, wenn es entweder nicht mehr Ein Teutschland, sondern blos kleinere, oder größere ganz unabhängige Staaten gäbe, — sie möchten nun entweder für sich bestehen, oder Theile anderer Länder werden — oder wenn zwar noch Ein Teutschland, aber nicht mehr einzelne in gewisser Hinsicht unabhängige Staaten existirten.

In diesen Fällen, aber auch nur in diesen, würde der Grundcharacter unserer Verfassung, und demnach sie selbst aufhören:

verändert wird aber unsere Constitution in jedem einzelnen Falle, wo dieß Verhältniß der einzelnen Länder zur Reichsgewalt anders bestimmt, also ein anderes Gleichgewicht der Kräfte hergestellt wird, das Verhältniß aber selbst wirklich bestehen bleibt, es mag nun seyn, daß einzelne Länder, oder ihre Regenten gewisse Vorrechte vor

andern

andern erhalten, also unabhängiger werden, z. B. von der reichsgerichtlichen Gewalt befreit werden, oder daß die Regenten anderer Staaten als Regenten ganz vernichtet werden; (diese Veränderung betrift ja eigentlich doch nicht die Länder selbst, *) und kann an sich ihr Verhältniß nicht anders bestimmen,) oder

*) Von diesem Puncte hätte eine Beantwortung der Frage: „was können die secularisirten Länder von ihrem neuen Landesherrn verlangen, und was erfordert ihr Interesse zu verlangen" ausgehen müßen. Sie würde durch folgende 3 Fragen ganz erschöpft seyn:

a) Wie muß das Verhältniß dieser Länder zur gemeinsamen, höchsten Gewalt bestimmt werden?

b) Was können sie in Ansehung ihrer innern Constitution verlangen, insoferne nämlich jedes Land seine besondere Verfassung hat?

c) Wie bleibt ihr Verhältniß gegen Auswärtige gesichert?

oder daß das Verhältniß der Reichsgewalt an sich, d. h. derjenigen, bey denen sie beruht, verändert wird, entweder die Rechte des Oberhaupts anders bestimmt, oder die Reichsständischen Gerechtsame erweitert oder modificirt werden.

So sind demnach auch die einzelnen Veränderungen, die unsere Verfassung gegenwärtig erleidet, so bedeutend und weit umfassend sie auch immer seyn mögen, nichts anders, als neue Bestimmungen und Modificationen jenes Grundverhältnisses, die durch eine Menge von Thatsachen der frühern und spätern Vergangenheit herbeygeführt wurden. Alle jene Mängel, die man unserer

Sonderbar ist es, daß unter den vielen Brochüren, die über die Entschädigung erschienen sind, auch nicht eine, soviel uns bekannt ist, diesen wichtigen Gegenstand behandelt hat; in einzelnen bey der Reichsdeputation eingereichten Noten ist eine oder die andere dieser Fragen sehr gründlich erörtert worden.

unserer Verfassung, und zwar meist mit Grunde vorwarf, bestanden nämlich in der Disproportion, die in Ansehung der einzelnen Theile dieses Verhältnisses, besonders in Ansehung des Verhältnisses der einzelnen Länder unter einander, und der executiven Macht zu ihnen statt fand, und die für Teutschlands innere Versassung, so wie für sein Verhältniß gegen Auswärtige gleich nachtheilig werden mußte, und wirklich geworden ist.

Die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit unserer Verfassung in der Zukunft wird demnach auch blos von der neuen Bestimmung dieses Verhältnisses, und dem zwischen den einzelnen Theilen desselben wieder herzustellenden Gleichgewicht abhängen, und dadurch bedingt seyn.

Aber sollte denn die Fortdauer unserer bestehenden Verfassung — von der Veränderung derselben ist jezt nicht die Rede — wirklich zu wünschen seyn? d. h. ist jener aufgezeigte Grundcharacter ein rechtlicher? — Diese Frage müßen wir noch beantworten.

Er würde es unstreitig dann seyn, wenn das Fortschreiten unsrer Verfassung durch diesen Character bedingt wäre, wenn die einzelnen allgemein anerkannten Kennzeichen einer guten Verfassung sich in der unsrigen als Resultate dieses Characters aufzeigen ließen.

Als die vorzüglichsten Resultate dieses Characters erscheinen uns: die Freiheit der Presse, und die Publicität — diese Schutzwehr vor Unterdrückung, und jene erste Bedingung aller ächten Cultur, — die in Teutschland nie ganz geraubt werden konnten, und solang unsere gegenwärtige Verfassung besteht, immer das Eigenthum mehrerer Länder seyn werden, wie sie es jetzt sind; die Sicherheit vor Unterdrückungen der einzelnen Gewalten, und vor dem Despotismus Einer unbeschränkten Gewalt, indem der Unterthan gegen willkührliche Eingriffe des Regenten in seine Rechte klagen kann, (wenn diese Klagen so oft fruchtlos sind, so liegt der Grund davon nicht in unserer Verfassung an sich,) die ein-

zelnen

zelnen Länder aber in gewisser Hinsicht wieder frey und unabhängig sind, ein gewißer Wohlstand der einzelnen Länder, der nur dadurch möglich ist, daß nicht bloß Eine Hauptstadt der Brennpunct des ganzen Landes ist, die einzelne Theile aber die Peripherie dieses Centrums, und ein gewisser Freiheitssinn der Nation, der sich dadurch unmittelbar ausspricht. Alle diese unmittelbaren Folgen jenes Characters, und wahren Vortheile unserer Verfassung, die zugleich das sicherste Gepräge ihrer Rechtlichkeit sind, machen die Fortdauer unserer Verfassung jedem ächten Teutschen wünschenswerth; mit ihnen beschließen wir diese Darstellung unserer Verfassung, als das schönste Resultat das aus ihr hervorgehet, und die Untersuchung selbst krönt.

Wir gehen jetzt zur Darstellung und Beurtheilung derjenigen Veränderungen über, die unsere Verfassung gegenwärtig erhält, und die der von Frankreich und Rußland der zu Regensburg versammelten außerordentlichen Reichsdeputation

vorgelegte, und von derselben bereits angenommene Entschädigungsplan bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Planes betreffen theils die Entschädigung der einzelnen Teutschen Erbfürsten, die durch den letzten Friedensschluß des Teutschen Reichs mit der Französischen Repnblik Verlust an Reichsland erlitten haben — nächster Gegenstand des Entschädigungsgeschäfts — theils die einzelnen, durch diese Entschädigungen in unsrer Verfassung entweder nothwendig herbeigeführten, oder sonst beliebten Veränderungen derselben.

Sie bestimmt der §. 34. dieses Planes, der in dieser Hinsicht mit dem ersten Plane in der Hauptsache übereinkömmt, so bedeutend auch die einzelnen Entschädigungen in diesem zweiten Plan verändert worden sind.

Bey einer auch nur flüchtigen Lectüre dieses Paragraphen erhellt die Wichtigkeit der darinn enthaltenen Bestimmungen, und der Einfluß derselben auf unsre Verfassung sehr bald; je tiefer man aber

in

in das Detail derselben, und in die damit verknüpften staatsrechtlichen Folgen eindringt, desto intereßanter wird das Studium und die Betrachtung der darinn enthaltenen Bestimmungen, und desto wichtiger die Prüfung und Beurtheilung der unmittelbar, oder entfernter daraus entspringenden Folgen, wenn auch die Resultate dieses Studiums nicht immer die erfreulichsten seyn sollten. Eine systematische staatsrechtliche Darstellung, Beleuchtung und Prüfung jenes Paragraphen würde demnach in mehr als einer Hinsicht kein unintereßanter Versuch seyn.

Diese Darstellung wird nach der in der vorangeschickten Uebersicht dargelegten Ordnung geschehen. Diesem zufolge beginnen wir

I. mit den Bestimmungen, die Teutschlands Verfassung im Ganzen und in Hinsicht der einzelnen Länder selbst betreffen. Sie haben zum Gegenstand:

I.) Teutschland an sich, ohne es, im Verhältniß gegen Auswärtige zu denken, und beziehen sich

A. Auf die kirchliche Gesellschaft in Teutschland (Nro. 1. 2. 8. des Entschädigungsplanes.)

Die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen, die wir in der Ordnung hier darlegen, die diesen Dispositionen selbst zum Grund liegt, ob sie gleich in der Darstellung nicht befolgt worden ist, haben im Allgemeinen die geistlichen Stifter und Besitzungen, und deren Verwendung zur Entschädigung zum Gegenstand. Die Bestimmungen selbst gehen insbesondere auf folgende Puncte:

a) Zuförderst sollen Kurmainz so viele Stifter, Klöster ꝛc. angewiesen werden, als zur Ergänzung der bestimmten Revenüe von einer Million Gulden noch nöthig seyn wird; auf gleiche Art muß dieses sodann in Ansehung aller derer statt finden, denen in dem neuen Entschädigungsplan noch kirchliche Stifter zur Entschädigung angewiesen worden sind.

b) Es muß sodann bestimmt werden, wieviele Cathedralkirchen überhaupt noch ferner bestehen sollen, und der nöthige Fond für jede einzelne durch Anweisung kirchlicher Stifter ausgemittelt werden. Diese, den fortbestehenden Domkapiteln anzuweisenden Stifter, werden natürlich in jeder Hinsicht als Mediatbesitzungen zu betrachten seyn; allein der Umstand möchte doch wohl dabey zu berücksichtigen seyn: ob diese Cathedralkirchen die Unterhaltung und Besoldung der, in ihrem Kirchensprengel angestellten Pfarrer, Weltgeistlicher 2c. zu übernehmen haben werden, oder ob solche, da die Klöster, als der meist dazu bestimmte Fond, eingezogen sind, von den Landesherrn unmittelbar zu besolden seyen.

c) Die noch übrig gebliebenen Klöster müssen sodann zur Pensionirung des aufgehobenen Clerus angewandt werden. Es muß in dieser Hinsicht natürlich zuförderst durch ein allgemeines Reglement bestimmt werden, wieviel jeder einzelnen

Klasse des Clerus in Hinsicht auf seine verschiedenen Würden, und die denselben angemeßene Lebensweise als jährliche Revenüe bestimmt werden soll; welches allgemeine Reglement in jedem einzelnen Lande nach der verschiedenen Anzahl und Beschaffenheit des dortigen Clerus eine besondere Anwendung erleiden muß. Es ist aber leicht einzusehen, daß nach der verschiedenen Art der Ausmittelung und Anweisung der, zu obigen Zwecken bestimmten Klöstern, die dadurch für die neue Landesherrn entstehende Last sehr verschieden ausfallen müße, je nachdem mehrere oder weniger geistliche Besitzungen in den einzelnen Landen noch übrig geblieben sind. Der Entschädigungsplan enthält hierüber nur die allgemeine Bestimmung, daß das zur Ergänzung der Indemnisationen bestimmte Quantum in keinem Fall 3 Zehntheile der Einkünfte besagter geistlicher Stifter, die zur Entschädigung angewiesen sind, übersteigen dürfe.

Es würde daher wohl zweckmässiger, wenigstens rechtlicher seyn, wenn zu diesem Zweck aus allen der Sekularisation unterworfenen Ländern eine gleiche Anzahl geistlicher Stifter, (darunter verstehen wir immer alle Arten geistlicher Besitzungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen,) mit Rücksicht auf ihren Revenüenertrag herausgehoben würde, die als Mediatbesitzungen unter einer gewissen Administration unter den einzelnen Landesherrn fortdauerten, und deren Revenüen zu diesem Zwecke verwendet würden. Auf diese Art würde auch die sonst nicht genug gesicherte Existenz der Geistlichkeit hinlänglich für die Zukunft garantirt seyn, indem diese Klöster als Pfand, und zwar wohl sehr zweckmässig als privilegirtes Pfand, und der Disposition des Landesherrn nicht unterworfenes Object, angesehen werden müßten. *)

*) Ueber die Pensionirung der Geistlichkeit ist bereits von der Deputation ein Schluß

d) Erst nach der zu allen diesen Zwecken geschehenen Verwendung der einzelnen Mediatstifter tritt die volle freye Disposition des Landesherrn über die noch übrig gebliebenen Immediat- und Mediatstifter, sowohl protestantische, als Katholische ein, und zwar

(a) ist demnach mit dieser Einschränkung die No. 1 befindliche Stelle zu verstehen: daß die Güter der Domkapitel, und ihrer Mitglieder den Domainen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen sollen, denen sie angewiesen worden sind. Jene kirchlichen Güter, die zu einem dieser Zwecke verwendet werden sollen, kommen nämlich davon noch weg. Diese Bestimmung scheint übrigens der

abgefaßt worden, der die Ehre der Teutschen Nation sichert, und den Wünschen der Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen entspricht.

der Natur der Sache nach mehr auf Mediatstifter, als auf die unmittelbaren geistlichen Länder zu gehen, weil die Erwerbung aller, diesen angehörenden Güter und Besitzungen, als Accessorium, und als eigentlicher Gegenstand jener Erwerbung selbst anzusehen ist. Jeder geistliche Fürst war durch seine Erwählung als Bischof ꝛc. zugleich auch regierender Herr, und den Domkapiteln steht keine Stifts- und Grundherrschaft zu; sie sind nur als eine Gemeinheit anzusehen, die sich einer, durch die gemeinen Kirchenrechte, und besondere Verfassung bestimmten Concurrenz an dem Kirchenregimente zu erfreuen haben; durch die Uebertragung eines unmittelbaren geistlichen Landes an einen weltlichen Fürsten müßen demnach auch alle Güter der Domkapitel, und ihrer Mitglieder, als solcher, als mitübertragen, gedacht werden; jedoch versteht es sich wohl von selbst,

daß

daß alles, was reines Privatvermögen des Fürstbischofs, oder der Domkapitularen ist, dieser Uebertragung nicht unterworfen seyn kann.*)

(b) Ferner ist eine Einschränkung in Ansehung der weiblichen Klöster (No. 8.) dahin gemacht, daß deren Aufhebung nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs geschehen solle.

Dieß sind alle Bestimmungen in Hinsicht des kirchlichen Eigenthums — des eigentlichen Gegenstands aller die Kirche betreffenden Verfügungen. —

Weit

*) Wer hätte wohl zur Zeit des Westphälischen Friedens gedacht, daß die nach so vielen Schwierigkeiten zu Stande gebrachte reservatio ecclesiastica einst fast ganz unbedeutend werden, und sogar der entgegengesetzte Fall eintreten würde, daß Katholische Fürsten bey der vollkommensten, eifrigsten Bekennung ihrer Religion von Protestantischen Fürsten verdrängt würden! Solcher Parallelen liessen sich mehrere ziehen!

Weit bedeutender, als sie selbst, sind die davon unzertrennlichen Folgen, und die dadurch herbeygeführten unmittelbaren und entferntern Veränderungen, in Hinsicht des innern und äussern Verhältnisses der Kirche, und ihrer Beziehung zum Staate.

Wir versuchen diese Veränderungen in Hauptumrißen zu zeichnen.

Zuvörderst betrachten wir die innere Verfassung der Kirche.

1) Diese leidet in Hinsicht des Diöcesanverhältnißes durch die erwähnten Verfügungen einzelne bedeutende Veränderungen, wodurch eine neue Eintheilung der Diöcesen und Bestimmung ihres Wirkungskreises nöthig wird, die mit dem Reglement in Hinsicht der künftig fortbestehenden Domkapiteln in unmittelbarer Verbindung steht. Das Metropolitanrecht von Kurmainz ist in dem §. 25. neubestimmt.

2) In

2) In Ansehung des künftigen Zustands der Religionsverfassung findet sich keine Bestimmung. Es muß demnach angenommen werden, daß nur der weltliche Besitz der geistlichen Stifter aufgehoben worden ist, das kirchliche Verhältniß aber in seinem ganzen Umfange fortbesteht. Hieraus folgt, daß der Zustand der katholischen Kirche unverändert bleibt, und ihr inneres Verhältnißniß auch ferner ganz nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts und dem dort gegründeten Repräsentations- und Subordinationssystem zu bestimmen seyn wird, beyden Kirchen aber auch in Zukunft alles zustehen muß, was aus dem Verhältniß der Kirche überhaupt, und drr Kirchengewalt insbesondere fliest.

Eine nothwendige Folge hievon ist, daß in Ansehung der Religionsverfassung sowohl der evangelischen Länder, die unter eiuen katholischen Landesherrn kommen, als der katholischen, die einen evan-

evangelischen Landesherrn erhalten, die Religionsübung und Kirchenverfassung in dem Zustande, in dem sie zur Zeit der Unterwerfung unter den neuen Landesherrn, — also wohl den 1. December 1802, als den Anfang des Civilbesitzes — sich befanden, gelassen werden müssen. Alle über Religionsexercitium und kirchliche Rechte in Zukunft entstehenden Streitigkeiten sind ganz nach den Grundsätzen, die das Kirchenrecht über diese Verhältniße aufstellt, zu beurtheilen und zu entscheiden, insbesondere bleiben demnach die katholischen Kirchen dem allgemeinen Kirchenrecht, und der oberhauptlichen Gewalt des Pabstes unterworfen.

Interessanter als diese Bestimmung, ist die Betrachtung der mit den erwähnten Verfügungen unzertrennlich verbundenen Folgen. Zu diesen schreiten wir jetzt:

a) Als die erste unmittelbare Folge dieser Verfügungen über das kirchliche Grund-

Grundeigenthum — es ist nicht wahrscheinlich, daß nach Bestimmung der noch übrig geblieben Stifter zu den oben genannten Zwecken außer den fortbestehenden Cathedralkirchen noch kirchliche Fundationen übrig bleiben werden — erscheint die Vernichtung der so lange fortgedauerten höchst sonderbaren Vereinigung von weltlicher Oberherrschaft mit der nur auf das Ueberirrdische gerichteten Bestimmung des geistlichen Standes. Durch diese Beraubung aller weltlichen Macht wird der geistliche Stand in die engern Schranken seiner eigentlichen Sphäre zurückgewiesen, und seiner ehrwürdigen Bestimmung wieder näher gebracht. Eine Menge unnützer und höchst verderblicher Streitigkeiten mit dem Pabst, — der nur in geistlichen Ländern seine volle Macht wirksam machen konnte, — verschwindet, dessen schädliche Einmischung in Staats und Kirchensachen wird, wo nicht ganz aufgehoben, doch sehr verringert werden, das teutsche Kirchenrecht muß von

den

den mancherley ihm anhängenden Flecken immer mehr gereinigt werden, und die Aufklärung auch in manchen bisher in der Cultur vielen andern Teutschen Ländern weit nachstehenden katholischen Ländern bedeutendere Fortschritte machen, während die noch fortbestehenden meist weiblichen Klöster ihrer ursprünglich ehrwürdigen Bestimmung, wie sich gegründet hoffen läßt, allmählig wieder näher kommen werden.

b) Von einem entferntern, aber deßwegen nicht weniger bedeutenden Einfluß müssen diese Veränderungen in der Kirche auf unsere Staatsverfassung seyn.

Jene Opposition, die die einzelnen Regenten Teutschlands nach den Religionen

*) Für den Katholicismus, der sein Streben nach Universalität, das in seiner Bestimmung liegt, nur in Verbindung mit dem weltlichen Arm ganz wirksam machen konnte, müßen diese Reformen höchst nachtheilige Folgen haben.

nen bildeten, (außer der itione in partes, giebt fast jede einzelne Lehre, in die sich die katholischen und protestantischen Publicisten gleichsam theilten, einen Beweis hievon ab) das dadurch begründete oft so verschiedene Interesse, und Entgegenwirken der einzelnen Regenten Teutschlands in Angelegenheiten, wo es auf ein gemeinschaftliches Zusammenwirken ankam, und andere damit in Verbindung stehenden Misverhältnisse müssen durch diese Veränderungen allmählich ganz verschwinden. Durch sie muß auch die Einsicht in das wahre Verhältniß der Kirche zum Staat erleichtert, und jener Schritt früher oder später bewerkstelligt werden, daß die Religionsfreiheit in Religionsgleichheit verwandelt werde, wodurch so vielen unnützen, und erbitternden Streitigkeiten der verschiednen Religionen unter einander ein Ende gemacht, und der Mensch demnach künftig vom Staat, blos als Bürger, nicht als Bekenner eines bestimmten Glaubens beurtheilt würde, der nicht

Gegen-

Gegenstand des Zwangs, und also des Staats seyn kann.*) Möchte dieser Schritt, über den sich nicht Individuen, sondern die Menschheit zu freuen hätte, nicht mehr sehr ferne seyn; er würde der sprechendste Beweis seyn, daß wahre Aufklärung in Teutschland gedeihe.

*) Das Verhältniß der Kirche zum Staat entwickelt sehr richtig eine kürzlich erschienene Schrift: die den Titel führt: Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staats und der Kirche von Ch. Greiling, Prediger im Magdeburgischen. 1802. Der Vfr. zeigt darinn, daß die Kirche und Staat ursprünglich in gar keinem Verhältniße mit einander stehen, die Sphäre beider an sich einander entgegengesetzt ist. Nur in so ferne die Kirche eine Gesellschaft ist, — jede Gesellschaft steht in einer Beziehung zu dem Staate, — und insoferne der Zweck des Staats und der Kirche Erziehung ist, des erstern zur Rechtlichkeit, des letztern zum Uebersinnlichen, entsteht zwischen beyden ein Verhältniß; der Verf. zieht aus dieser Bestimmung mehrere sehr wichtige Folgerungen.

B. Wir gehen jetzt zu den Bestimmungen über, die die politische Verfassung Teutschlands betreffen. Diese beziehen sich

(A) auf die Reichsverfassung, oder auf Teutschland, als Einen Staat betrachtet und zwar:

1) Die Reichsstandschaft.

In Ansehung der Reichsstandschaft befindet sich in Nro. 7. die Bestimmung, daß

a) die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen auf die Länder sollen übertragen werden, die sie zur Entschädigung enthalten.

b) Die geistlichen Stimmen durch die Fürsten und Grafen ausgeübt werden, die sich vermöge der vorhergehenden Arrangements im Besitz der Hauptorte befinden. (Dahin gehört auch der §. 31 32, der die neuen Virilstimmen und Kurwürden bestimmt,)

c) und

c) und daß die in das Fürstliche Collegium vorgeschlagenen Fürsten auf die Besitzungen angewiesen werden, die sie für ihre vorigen unmittelbaren Besitzungen zur Entschädigung erhalten.

Die Prüfung dieser Bestimmungen führt zu folgenden Resultaten:

(1.) Allen diesen Bestimmungen über die Reichsstandschaft liegt der richtige (Protestantischer Seits aufgestellte) staatsrechtliche Grundsatz zum Grunde, daß die Stimme auf dem Lande hafte, und zwar so, daß das Land das Radicalsubject, nicht blos die conditio sine qua non desselben sey, wenn auch der R. Stand nicht als Mandatar, sondern jure proprio das Stimmrecht ausübt, weil die Stimme von den abgetretenen Landen auf die neu zugetheilten übergetragen wird. Die Art der Austheilung selbst aber hebt das große Misverhältnis, das bey der Reichs-

standschaft in Ansehung der Repräsentation, — deren Character in Teutschland freilich an sich schon nicht rein staatsrechtlich ist — nur in Ansehung eines gewissen Theils auf *)

α) Es wird nämlich gehoben, insoferne alle diejenigen Fürsten, die bisher ein Stimmrecht auf dem Reichstage ausübten, ohne mehr ein wirkliches Reichsland zu besitzen, von der Reichsstandschaft ausgeschlossen werden, indem ihr Land, das etwa noch staatsrechtlich streitig war, (wenn es auch der Realität nach schon lange nicht mehr zu Teutschland gehörte) nun von Teutschland ganz losgerißen ist, und die

*) Dieß Mißverhältniß besteht bekanntlich darinn, daß die Reichsstandschaft nicht durch gewiße, aus der Natur der Repräsentation fließende Normen bestimmt ist, sondern sich meist zufällig gebildet hat. Das Staatsrecht und die Reichsgeschichte geben hierüber Aufschluß.

die Innhaber solcher Länder als geistliche Fürsten aufgehoben werden.

β) Es bleibt aber, — und dieser Umstand ist der weit bedeutendere, — insoferne der Antheil an der Reichsstandschaft auch künftig das Resultat zufälliger Bestimmungen seyn wird.

Durch die erwähnten Dispositionen bekommen nämlich viele Landesherrn eine bedeutende Vergrößerung ihres Landes, ohne ein neues votum virile zu bekommen, weil ein Herr oft größere Länder erwirbt, die kein besonderes Stimmrecht hatten, während der Besitzer kleinerer geistlicher Länder ein votum virile ausübte; andere hingegen, deren Vergrößerung so bedeutend nicht ist, gewinnen dadurch neue Stimmen, weil ihre Entschädigung gerade auf Länder fällt, worauf ein Stimmrecht haftet. Dazu kömmt noch, daß mancher Fürst viele kleinere Theile mehrerer Länder bekommmt, die zusammen ein

schönes Territorium ausmachen, ohne dadurch eine neue Stimme zu erhalten, und daß nach Nro. 7 der bloße Besitz des Hauptortes, das Sitz- und Stimmrecht geben soll, mithin manche doch noch nicht ganz unbedeutende teutsche Länder künftig keine Stimme haben werden, weil der ehemalige Hauptort des Landes, die Residenzstadt an Frankreich abgetreten ist, z. B. die Ueberreste von Worms und Trier.

(2.) In Ansehung der neuen Kuren ist eine nähere Bestimmung dahin nöthig, auf welchen Ländern dieselbe haften sollen; eine Bestimmung, die bekanntlich in mehrerer Hinsicht wichtig ist. So entsteht z. B. selbst in Ansehung der ältern schon bestehenden Kuren ein Zweifel wegen Pfalz, weil der größere Theil der Rheinpfalz an Baden abgetreten ist, bekanntlich aber die Kur auf der Pfalz, nicht auf Baiern haftet.

(3.) Muß ein neues schematisches Verzeichniß der drey R. Collegien, vorzüglich

züglich des Fürstenraths entworfen werden, da die Eintheilung des fürstlichen Collegiums in geistliche und weltliche Bank aufhört, und mehrere Stimmen ganz erlöschen, während neue introducirt werden. In Ansehung der neuen fürstlichen Stimmen dürfte auch zugleich wegen ihres Rangs eine Bestimmung erfolgen, um allen künftigen Streitigkeiten zuvor zu kommen.

In unmittelbarer Verbindung mit diesen rechtlichen Bestimmungen steht hier der politische Gesichtspunkt, der von der Verminderung und Schwächung des bisher bestandenen Einflußes des Hauses Oestreich auf Teutschland ausgeht. Wir deuten die Phänomene, wodurch dieß bewerkstelliget wird, nur kurz an, da der politische Gesichtspunkt nicht unsere eigentliche Bestimmung ist. Sie sind: Verlust des sonst so bedeutenden Einflußes des Kaisers auf alle drey Reichskollegien, besonders auf den Fürstenrath, vermehrte Macht von Bran-

denburg und andern Ständen, Uebergewicht des evangelischen Religionstheils, und verändertes Interesse so vieler teutscher Reichsstände. *)

Wir laßen auf die Bestimmungen in Hinsicht der Reichsstandschaft sogleich die Veränderungen erfolgen, die die executive Macht erleidet.

2) Veränderungen der executiven Macht.

In Ansehung dieser ist zwar in dem Entschädigungsplan keine besondere Bestimmung enthalten; dieselbe wird aber durch die übrigen Veränderungen so sehr erschüttert, und ist ein so wichtiger Grundpfeiler jeder und auch unserer Verfaßung, daß einige Bemerkungen über dieselbe hier nicht am unrechten Orte stehen werden.

Wir

*) Die Erörterung dieser politischen Frage müßte besonders auch auf die daraus entstehenden Folgen in Hinsicht der Unterwerfung der einzelnen Stände unter die Reichsgewalt, oder des Characters der Einheit Rücksicht nehmen.

Wir werfen zuerst einen Blick auf die richterliche Gewalt im Reiche, oder die Reichsgerichte, als einen besondern Theil der executiven Macht im weitern Sinne.

Der Wirkungskreis und der Glanz dieser Gerichte wird durch die Verdrängung so vieler kleinerer Länder, für die die reichsgerichtliche Gewalt noch in ihrem vollen Umfange begründet war, und die vergrößerte Macht mehrerer Stände sehr bedeutend vermindert, indem

1) die Reichsstädte und mehrere einzelne Länder, die an größere der reichsgerichtlichen Gewalt nicht unterworfene, Landesherren kommen, der Reichsgerichtsbarkeit entzogen werden;

2) der anständige Unterhalt des Gerichtes, der zu deßen fernerer Existenz durchaus nothwendig ist, immer schwerer, und

3) die Execution wegen der erlangten größeren Macht mehrerer kleineren Stände immer schwieriger wird.

Diese Verminderung der reichsgerichtlichen Gewalt scheint uns an sich

von

von keinen besonderen Folgen für die Reichsverfassung und die einzelnen Länder zu seyn, insoferne dadurch nur die Unterordnung der einzelnen Länder, in Hinsicht der Entscheidung selbst, aufgehoben wird, nicht aber in jenen Fällen ceßirt, wo wegen Verzögerung der Justiz oder offenbarer Nichtigkeit Klage über die Landesgerichte zu erheben ist, indem die Sicherheit des Rechts überhaupt nicht auf der Möglichkeit der Appellation, sondern auf der Gewißheit beruht, daß die einzelnen Gerichtsstellen ihre Pflicht immer treu erfüllen müßen.

Hiezu kömmt, daß auch in den einzelnen Ländern, sowohl für den Fall der Appellation von den Landesgerichten an ein noch höheres Gericht, als für jene Fälle, wo die Unterthanen gegen ihren Landesherrn Klage erheben wollen, Vorsorge getroffen seyn muß, und daß die Reichsgerichte die einzelnen Landesverfaßungen, auf deren genaue Kenntniß es oft bey der Entscheidung so sehr ankömmt, nicht so genau kennen können,

auch

auch wegen der Langsamkeit des reichsgerichtlichen Prozesses, bey den Landesgerichten selbst viel geschwinder eine Entscheidung zu hoffen ist*)

Die

*) Der Zutritt an die Reichsgerichte in den zwey oben benannten Fällen findet an sich nach richtigen staatsrechtlichen Bestimmungen (nur bey Nichtigkeitsklagen mit Beschränkung auf nullitates insanabiles) auch bey jeder Appellationsfreyheit statt. Der Einwurf, den man uns vielleicht in Hinsicht dieser Befreiung der einzelnen Länder von der reichsgerichtlichen Gewalt dahin macht, daß dadurch der Character der Einheit gefährdet werde, widerlegt sich dadurch, daß wir jene Unterwerfung allerdings annehmen, aber nur auf eine bestimmte Art beschränken, wodurch die Wirksamkeit dieser Gerichte wirklich gesichert werden soll; das Ideal der reichsgerichtlichen Gewalt als eines gemeinsamen höchsten Justiztribunals verliert übrigens dadurch, daß mehrere Stände demselben nicht unterworfen sind, schon eine seiner ersten Bedingungen, und eben deswegen kann schon lange durch die Reichsgerichte jener Character der Einheit nicht mehr vorzüglich begründet seyn.

Die executive Macht im engern Sinn beruht in Teutschland (dasselbe als Einen Staat betrachtet,) auf der Kreisverfaßung, diesem wichtigen, aber schon solange tief erschütterten Grundpfeiler unserer Verfaßung. Wir versuchen ein Regulativ für die Kreisverfaßung, die auf jeden Fall eine neue Organisation erhalten muß, nach allgemeinen Prinzipien aufzustellen.

Die Kreisverfassung ist ihrer ursprünglichen Anlage und ihrer spätern Ausbildung nach, das Organ der executiven Gewalt, deren Wichtigkeit, so wie ihr Verfall in Teutschland als unbestritten vorausgesetzt werden können. Sie ist der Mechanismus, wodurch die einzelnen Acte dieser Gewalt, in welchen die einzelnen Stände entweder als Berechtigte, oder als Verpflichtete erscheinen, ausgeübt, und zur Vollziehung gebracht werden sollen. Durch diese Ansicht wäre das zu suchende Regulativ für die executive Macht im Allgemeinen leicht aufgestellt; es müßte jene Aufgabe lösen:

Wie

Wie ist die Wirksamkeit der executiven Macht in allen ihren Theilen am Besten zu sichern?

Dieß wird geschehen, indem wir die Bedingungen dieser Wirksamkeit festsetzen. Sie scheinen uns folgende zu seyn:

a) Daß die Verbindlichkeit jedes einzelnen Standes genau seiner Macht, und seinem gesetzlich bestimmten Verhältniß zum Reiche entspreche.

Regulirung der disproportionirlichen Matricularanschläge.

b) daß jeder Kreis eine verhältnißmäßige Macht zu allen übrigen Kreisen habe, und seine Wirksamkeit bestimmt gesichert werde. In dieser Hinsicht möchte nöthig seyn:

α) Vollständige Begrenzung jedes einzelnen Kreises gegen alle übrigen, so daß jeder für sich gleichsam ein besonderes abgesondertes Land bildete.

β) daß die mächtigern Reichsstände sich an den Grenzen jedes Kreises befän-

befänden, und die minder mächtigen zusammen den Mächtigern das Gleichgewicht hielten.

Vorschlag einer Eintheilung der Kreise nach diesem Theilungsprinzip.

γ) Wiederherzustellende Thätigkeit aller einzelnen Kreise.

Wie nützlich eine Verbindung der Kreise unter einander auch in anderer Hinsicht werden könnte, ist schon oft erinnert worden, und hat sich zum Theil durch die Erfahrung bewährt.

c) daß Einheit in der Wirksamkeit der executiven Macht statt fände. Diese Wirksamkeit geht

αα) entweder gegen Auswärtige bey Reichskriegen.

Für diesen Fall müßte Einheit der executiven Macht durch Unterordnung der einzelnen Kreise unter eine gemeinsame höchste Gewalt bewirkt werden

ββ)

ββ) oder gegen einzelne Glieder des Reichs. Execution der reichsgerichtl. Urtheile, u. Reichsexecutionskrieg.

Hier müßte das Princip für die Wirksamkeit ein Gegengewicht von Kräften seyn, wodurch in jedem einzelnen Fall einem Widerstand gegen die executive Macht, ein größerer entgegengesetzt werden könnte, so daß nie eine zu große Macht eines einzelnen Reichsstandes der gesetzmäßigen, durch einen oder mehrere Kreise auszuübenden Macht entgegenstehen könnte.*)

c)

*) Die Unausführbarkeit dieses Regulativs, die man uns vielleicht vorwirft, beweißt nichts gegen daßelbe. Die Aufstellung eines Ideals, das jede einzelne Lösung nur mehr oder weniger erreichen wird, muß auch hier die Norm für eine rechtliche Bestimmung abgeben. Die vollständige Regulirung der Kreisverfaßung wird übrigens wohl wegen der noch ein Jahr lang möglichen Austauschungen ꝛc. der Territorien noch nicht ganz möglich seyn.

3.) Lehnsverhältniß. *)

In Ansehung dieses bestimmt die Nro. 6:

„daß alle Lehen, die auf dem rechten Rheinufer liegen, und von den Lehnshöfen auf dem linken Rheinufer bisher gemuthet haben, künftig ihr Lehn unmittelbar von Kaiser und Reich in dem Fall nehmen werden, wenn die Territorialhoheit darauf beruht. Im entgegengesetzten Fall gehen dieselben bey dem Landesherrn zu Lehen, in dessen Territorium sie liegen; nur in Ansehung Mainz ist noch eine besondere Bestimmung dahin enthalten, daß die ehemaligen Mainzischen Lehen, worauf die Territorialhoheit haftet, bey Maynz zu Lehen gehen.“

Bey der weiten Ausbreitung des Lehenswesens in Teutschland, und bey dem

*) Dieses Verhältniß ist hier erörtert, weil die angegebene Bestimmung sich zunächst auf das Reichslehnwesen bezieht; mittelbar betrift sie freilich auch Landeslehen.

dem engen Verhältniß zwischen Lehns-verbindung und Staatsverbindung, läßt sich leicht einsehen, daß die Veränderungen in den einzelnen Territorien auch zugleich Veränderungen in der Lehnsverfassung, d. h. in dem Besitzstand der einzelnen Lehen hervorbringen müssen. In Ansehung dieser Veränderungen ist im Allgemeinen nichts zu erinnern; alle dabey vorkommenden Fragen müssen nach dem bestehenden allgemeinen Lehenrechte, oder den in Anwendung kommenden particulären Lehenrechten beurtheilt werden; übrigens kann man bey den verwickelten Lehnsverhältnissen, bey den Schwierigkeiten, die sich in Hinsicht der Anwendung einzelner Lehnsbestimmungen finden, zum Voraus vermuthen, daß diese Lehnsveränderungen viele einzelne Streitigkeiten verursachen werden. Wir wollen hier nur eine unmittelbar und zunächst entstehende Frage zu entscheiden, und dadurch zugleich das Verhältniß zu bestimmen suchen, nach welchem jeder, der vermöge der ihm zur Entschädigung zugefallenen

Länder in neue lehnrechtliche Verhältnisse eintritt, — er mag Lehnsherr oder Vasall werden, — zu beurtheilen sey.

Es ist die Frage: ob eine Renovation der Investitur in dem Fall statt finde, wenn vermöge des Entschädigungsplans eine Veränderung in der Person des Vasallen oder des Lehnherrns vorgeht?

Es kann kein Zweifel obwalten, daß diese Frage nach den Bestimmungen des Lehnrechts, in welchen Fällen eine Erneuerung der Investitur statt finde, zu entscheiden sey, (denn von einer Investitura prima, oder von der Handlung, wo der Lehnsherr das Recht am Lehne mit der Verbindlichkeit der wechselseitigen Lehnstreue wirklich erst überträgt, kann hier die Rede nicht seyn, weil das Lehen schon constituirt ist;) es wird also blos darauf ankommen, zu bestimmen, aus welchem Gesichtspuncte der neue Besitzer der ihm zugefallenen Lehn- oder lehnsherrlichen Rechte zu betrachten sey, und ob demnach eine in den Lehnrechten bestimmte,

stimmte Ursache der Investitur eintrete. Der neue Besitzer ist ungezweifelt, als der gesetzlich bestimmte Nachfolger in das ganze lehnrechtliche Verhältniß des vorigen Besitzers, so wie in die landesherrlichen Rechte anzusehen; er tritt in die Rechte des vorigen Besitzers vermöge einer Cession, oder vermöge der gesetzlichen Bestimmung ein, daß der secularisirte Fürst dem neuen Besitzer zur Entschädigung sein Land, und damit auch alle mit der Landeshoheit verbundenen lehnrechtlichen Verhältnisse abtreten solle. Der neue Nachfolger ist also als in der ersten Investitur schon begriffen anzusehen.

Nach den Bestimmungen des Lehnrechts ist aber die Erneuerung der Investitur in allen und jeden Fällen vorgeschrieben, wo eine Veränderung geschieht entweder in der Person des Lehnsherrn, oder in der Person des Vasallen, dem das Lehen vermöge der frühern Investitur angefallen ist.

Eine Erneuerung der Investitur muß demnach geschehen, sowohl, wenn das

dominum directum, die Lehnsherrlichkeit, bei dem vorigen Landesherrn beruhete, der neue Besitzer demnach Lehnsherr wird, oder der vorige Landesherr Vasall war.

Das erstere kann Einfluß haben auf solche Länder, auf die die Säcularisation sonst gar keinen Bezug hat. Wenn z. B. Sachsen in Hinsicht gewisser an Baiern gekommenen Länder von Würzburg oder Bamberg Vasall wäre, so müßte es bey Baiern die Investitur nachsuchen.

Denn es findet kein Grund zur Ausnahme statt, da die Lehenrechte Renovation der Investitur vorschreiben, die Lehnsherrlichkeit mag auf einen andern aus irgend einem Grunde gekommen seyn: z. B.; Veräußerung. Der Grund des neu erlangten Besitzes ist aber allerdings Veräußerung von Seiten des alten Lehnsherrn, nur eine nothwendige!

Nach diesen Bestimmungen sind alle hier entstehenden Fragen zu entscheiden, z. B. ob, wenn ein Land, dessen ehemaliger Besitzer dominus directus ist, nun

an

an mehrere Herrn kömmt, also mehrere Lehnsherrn werden, oder die Lehnsherrlichkeit unter mehrere Herren getheilt ist, (wie das bey der verwickelten Lehnsverfassung sehr wohl möglich ist,) und nun ein neuer Lehnsherr kömmt, ob in diesen beiden Fällen die Investitur erneuert werden müsse, ob Agnaten des Vasallen, der die Investitur nehmen muß, dazu auch verbunden seyen. Erstere Frage scheint uns zu bejahen, letztere zu verneinen zu seyn; hiedurch entscheidet sich auch die Frage über die bey der neuen Investitur zu entrichtenden Lehnsgebühren u. s. w.

In Ansehung der Zeit, binnen der die Investitur nachgesucht werden muß, muß an sich auch die gewöhnliche Zeit, nämlich Jahresfrist gelten; es wäre aber wohl besser, um auch dieses Verhältniß früher in Ordnung zu bringen, und darüber entstehende Streitigkeiten leichter entscheiden zu können, wenn für diesen Fall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt würde.

Bey Bestimmung andrer hier einschlagenden Fragen in Hinsicht auf Lehn-

gerichtsbarkeit, oder die am Lehen zu-
stehende Rechte, wird besonders der Un-
terschied zwischen Lehnsherrlichkeit und
Lehnshoheit, zwischen eigentlichen Lehn-
sachen — so wie sie das Lehnrecht be-
stimmt — und andern das Lehen be-
treffenden Sachen, in Anwendung kom-
men, und eine Trennung des Feudi vom
Allodio oft nöthig seyn. Die weitere
Bestimmungen gehören nicht hieher. *)

Was endlich die in Nro. 6 befindliche
Bestimmung selbst betrift, so ersetzen die
wenigen Vortheile, die der kaiserliche
Hof

*) Einige Veränderungen entstehen, deren
Bestimmung das Lehenrecht sogleich ergiebt.
So werden z. B. Feuda intra curtem F.
extra curtem, wenn ein größeres Land,
das ehemals Einen Herrn hatte, nun unter
mehrere kleinere unmittelbare Herren kömmt.
Eine Unbestimmtheit scheint uns jedoch in
Ansehung des Falls statt zu finden, wenn
das Lehn, das bey dem vorigen Landesherrn
quoad proprietatem beruhte, in einem
Rechte besteht, (das ja auch Gegenstand
eines Lehnsverhältnisses seyn kann) der vo-

Hof durch die in diesem Paragraphen enthaltene Verfügung, (die in dem neuen Entschädigungsplan mehr beschränkt ist, als in dem ersten) erlangt, nicht das, was der Kaiser auch in dieser Hinsicht, durch die Aufhebung der Reichsstädte und der geistlichen Fürsten, und wegen mehrerer damit verbundenen Folgen an Einfluß und Ansehen verlie r.

Dieß sind alle Bestimmungen, die Teutschland, als Einen Staat betrachtet, zum Gegenstand haben; es sind jetzt noch in Ansehung des Innern von Teutschland Bestimmungen übrig. die die einzelnen Länder, in so ferne sie in keinem

rige Landesherr aufgehoben worden, und das Land unter mehrere Herren gekommen ist. Hier entsteht nämlich die Frage, wem die Lehnsherrlichkeit in Ansehung dieses Rechts zustehe? z. B. Würzburg sey Lehnsherr gewesen in Ansehung eines gewissen Rechts, das Bamberg in seinem (eigenen) Territorium ausübte; wer hat jetzt die Lehnsherrlichkeit?

Verhältniß zu Kaiser und Reich stehen, betreffen. Es folgen also jetzt:

(B.) die Veränderungen, die die einzelnen Länder Teutschlands betreffen.

Betrachtet man die Veränderungen, die die einzelnen Länder Teutschlands erleiden, im Allgemeinen, so ergiebt sich sehr bald, daß mehrere Länder Teutschlands, und zum Theil die schönsten und reichsten durch die ohne ihren Willen geschehene Veränderung ihres Landesherrn in eine kritische Lage versetzt werden, und eine wahre Veränderung ihrer Verfassung erleiden. Indem geistliche Länder unter einen weltlichen Herrn kommen, Reichsstädte in Munizipalstädte verwandelt werden, wird nothwendig die diesen Verfassungen ganz eigene, und von den andern in mehrerer Hinsicht verschiedene Regierung — die Landesverfassung mag mehr oder weniger beibehalten werden — und das damit verbundene Landesinteresse verändert und anders gelenkt; und es ist nicht anders möglich, als daß eine so plötzliche Veränderung vieler Individuen

wenig-

wenigstens anfangs schwer fallen müsse. Ob diese Veränderungen für die einzelnen Länder, und ihren Wohlstand vortheilhaft seyn werden, dieß läßt sich bey der Verschiedenartigkeit der Veränderungen selbst, bey dem so verschiedenen Intereße der einzelnen Länder, unmöglich im Allgemeinen, und am wenigsten jezt schon beantworten; nur einzelne Punkte erscheinen als unmittelbare, auf alle diese Länder sich erstreckende Folgen. Sie sind diese:

a) Die einzelnen verschiedenen Länder werden durch Ein Interesse näher an einander gekettet, die Ausführung aller der Institute, wozu nothwendig Einheit und Allgemeinheit erforderlich sind, z. B. Polizey muß erleichtert, der Gemeinsinn vermehrt, und die Industrie und der dadurch nothwendig steigende Wohlstand der Nation erhöht werden; auf der andern Seite wird aber eben so gewiß die Freiheit des Handels, die in Reichsstädten und manchen geistlichen Ländern in einem sehr hohen Grade statt fand, mehr beschränkt,

und

und der Wohlstand der Einzelnen, mehr zum Wohlstand des regierenden Herrn, und zur Erreichung seiner individuellen Zwecke in diesen oder seinen andern Ländern benützet werden.

b) Ein großes Elend aller Staaten, und die vorzügliche Quelle der sie drückenden Schuldenlasten, der stehende Soldat wird unstreitig dadurch vermehrt, und durch die erhöhte Macht und Würde einzelner Stände, und die verschiedene Grenzbestimmung, unter den einzelnen Regenten Teutschlands eine Rivalität begründet, die vorher nur zwischen Teutschland und andern Ländern statt fand, oder wenn sie auch im Innern von Teutschland schon begründet war, doch nur schwach und unbedeutend war.

c) Wichtig ist für die einzelnen Länder noch in Hinsicht des Handels die durch diesen Entschädigungsplan gesicherte Existenz des Taxischen Postwesens. So mancher Verbesserung und Vervollkom-

vollkommung auch die Taxische Reichs-postanstalt im Ganzen und im Einzelnen noch fähig seyn mag, so ist doch so viel unstreitig gewiß, daß sie vor allen Territorialposten große und bedeutende Vorzüge hat, und haben muß, weil zu dem Wesen dieser Anstalt Einheit und eine gewiße Allgemeinheit erfordert wird, und nur auf diese Art, Geschwindigkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit — doch wohl die vorzüglichern Zwecke ieder Postanstalt — erreicht werden können. Durch diese Bestimmung ist auch ein sehr unnützer staats-rechtlicher, zum Theil sehr schlecht geführter Streit, ob das R. Postwesen ein Kaiserl. Reservat sey, in Ansehung dessen man nie zu einem gewissen Resultat gekommen seyn würde, geendigt.

Der erste Punct der einzelnen Bestimmungen — über die jetzt zum Theil schon Reglements von der Deputation abgefaßt worden sind — betrift die Uebernahme der Schulden derjenigen Fürsten, denen zur Entschädigung Länder angewiesen werden.

Hier-

Hierüber disponirt die Nro. 4.:

Der darin enthaltenen Bestimmung und deren nähern, durch die Deputation bereits geschehenen, für das Wohl der einzelnen Länder höchst wichtigen Erläuterung zufolge, sind die Domänen der Länder, die den Reichsständen zur Entschädigung angewiesen werden, zur Bezahlung der Schulden dieser Fürsten bestimmt. Diese Schulden bestehen in Hinsicht der an Frankreich abgetretenen Länder vermöge des 8. Art. des Lünevillerfriedens, und dessen neuerdings von der Französischen Gesandtschaft erfolgten Anerkennung in allen Kammerschulden des ehemaligen Landes, und den Landesschulden, die durch den letzten Krieg bewirkt worden sind.

Die Beurtheilung der Frage über die Uebernahme dieser Schulden selbst muß nach der Natur dieser Uebertragung aus einem doppelten Gesichtspunkt beurtheilt, und die Verbindlichkeit zur Uebernahme selbst, von der Art der Vertheilung derselben wohl unterschieden werden. Was nun:

1) die Schulden selbst betrift, so sind zu unterscheiden:

a)

a) Wirkliche Landesschulden. In Ansehung dieser, — sie mögen Reichs und Kreisschulden seyn, die das Land ja übernehmen muß, oder solche, die nach der Constitution des Landes als wirkliche Landesschulden contrahirt worden sind, oder die vermöge einer wahren versio in rem, wenn sie anfangs gleich persönlich waren, wirkliche Landesschulden geworden sind, — ist die Veränderung des Landesherrn ohne alle Bedeutung, sie bleiben auf dem Land, das sie contrahirt hat, haften.

b) Persönliche Schulden des Landesherrn in weiten Sinn, d. h. alle die, die das Land nicht als corpus, sondern der Landesherr für sich contrahirt hat.

In Ansehung dieser ist wieder zu unterscheiden:

α) ob diese Schulden wirklich persönlich sind, aber das Land, oder einzelne Theile desselben dafür verpfändet worden sind.

Diese Verpfändung konnte entweder vermöge der Landesverfassung geschehen, oder

oder die Einwilligung derer, die dazu vermöge der Landesverfassung einzuwilligen, berechtiget waren, ist gleich bey Contrahirung derselben oder später erfolgt; — dann muß für diese Schulden, ob sie gleich persönlich sind, doch das Land haften; oder diese Verpfändung ist eigenmächtig geschehen, dann sind sie als blos persönliche Schulden nach den folgenden Gesichtspunkten zu betrachten.

β) oder das Land selbst steht mit diesen Schulden in gar keiner Verbindung.

(α) Entweder sind dafür bestimmte Kammergüter und Domainen verpfändet, und die Creditoren auf dieselben angewiesen worden.

In diesem Fall hat sie der neue Besitzer schlechthin zu übernehmen, es müßte denn seyn, daß diese Domainen so verschuldet seyen, daß aus ihnen die Bezahlung nicht bestritten werden kann; denn in diesem Falle kann der Creditor seine Bezahlung wohl nicht eher aus diesen Domainen verlangen, bis sie durch die

die neue Administration wieder zu bessern Umständen gekommen sind.

(β) Oder es sind blosse chirographarische oder schriftlich contrahirte Schulden, die Schulden selbst mögen nun bestehen, in was sie nur immer wollen.

In Ansehung dieser wird:

α) wenn der vorige Besitzer ein Herr ist, der noch Länder hat, gar kein Zweifel obwalten, daß der neue Besitzer für diese Schulden nicht haften könne. So kann z. B. Baden nicht für die ganz persönlichen Schulden des Kurfürsten von der Pfalz haften, weil es einen Theil seiner ehemaligen Länder erhält.

β) Aber auch in dem Fall, daß der die Schulden contrahirte Landesherr keine Länder mehr hat, — dieß ist bey allen sekularisirten geistlichen Fürsten der Fall — kann der Creditor in Ansehung derselben offenbar keine andre Sicherheit haben, als das Privatvermögen, die Chatouille dieses Debitors.

Dieses Privat und Mobiliarvermögen, das den aufgehobenen Fürsten wohl überhaupt gelassen werden muß, muß und kann demnach allein für diese Schulden haften, und die Gläubiger sind darauf anzuweisen.

Nach dieser Bestimmung über die Art der Uebernahme selbst, entsteht

b) Die Frage über die Art der Vertheilung derselben.

Dabey sind folgende Momente zu unterscheiden.

α) Kömmt das Land eines geistlichen Fürsten ꝛc. ganz an einen Herrn, so ist die Bestimmung sehr leicht.

Derselbe muß alle Schulden unter den obigen Bestimmungen übernehmen.

β) Es kömmt das Land an verschiedene Herrn, also einzelne Landesantheile an einzelne Herrn.

αα) Sind es wahre Landesschulden, die auf dem ganzen Land haften, (denn haften sie bestimmt nur auf einzel-

einzelnen Theilen des Landes, so sind diese und die neuen Besitzer derselben allein dafür tenent, (so muß die Vertheilung dieser Schulden nach der Art, wie dieselbe auf die einzelnen Landesantheile vertheilt waren, also nach dem bestehenden Steuerfuß geschehen, wobey jedoch solche Landesantheile und die Besitzer derselben, die wegen einer gewissen, auf dem ganzen Land haftenden Schuld verpfändet wurden, nicht diese Schuld, die auf dem ganzen Lande haftet, und wovon nur ein gewisser Theil zur Sicherheit verpfändet worden ist, zu übernehmen verbunden seyn können.

ββ) Sind es wahre persönliche oder Kammerschulden, so müssen diese nach dem Revenüenertrag berechnet werden, und muß demnach nach der Vertheilung derselben die Uebernahme dieser Schulden bestimmt werden. Dieß giebt natürlich ein ganz besonderes und ganz verschiedenes Theilungsprinzip.

In beyden Fällen muß für jedes einzelne Land, das an mehrere Herren kömmt, nach der Beschaffenheit der Schulden, und nach der Vertheilung des Landes, die Art der Uebernahme der Schulden besonders bestimmt werden. *)

Die zweyte wichtige Bestimmung in Ansehung der einzelnen Länder betrift den anständigen Unterhalt aller der Personen, die in den säcularisirten Ländern irgend eine politische Existenz hatten Nro. 9.

Diese Bestimmung ist der Gerechtigkeit und Billigkeit so gemäs, daß wohl im Allgemeinen über die nothwendige Annahme derselben gar kein Zweifel

*) Auch die über diesen Gegenstand abgelegten Abstimmungen verbürgen Teutsche Rechtlichkeit, die sich bis auf das Einzelnste erstreckt, und enthalten zum Theil sehr gründliche Ausführungen dieses ganzes Gegenstandes.

Das Conclusum über diesen Punkt ist jetzt auch schon gefaßt.

Zweifel entstehen kann. Desto wichtiger ist die Anwendung derselben im Einzelnen, je mannichfaltiger sie den verschiedenen Klassen der politischen Existenz nach werden muß.

Nach allgemeinen Bestimmungen beruht die hier zu entscheidende Frage auf jener:

Hat der nach einer vorhergegangenen Umänderung der Verfassung zur Regierung gekommene neue Regent, ein Recht, Staatsämter einseitig aufzukünden, und die Beamten zu entlassen, denn wird durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beyder Theile, des neuen Landesherrn, und des alten Staatsbeamten, das Amt beendigt, so ist dabey nichts zu erinnern. Eben so muß den Beamten frei gestellt werden, ihre Entlassung (natürlich ohne Fortdauer der Besoldung) zu nehmen, da sie unter ganz andern Bedingungen contrahirt haben.

Um die Frage selbst gehörig zu entscheiden, muß wohl ein Unterschied

zwischen dem Amte des Beamten, und der damit verbundenen Besoldung gemacht werden.

In Ansehung des Amtes oder der Stelle des Beamten scheint uns aus der Natur des Staatszweckes zu folgen, daß der Beamte kein Recht habe, die Unwiderruflichkeit derselben zu verlangen, wenn der Staatszweck eine Abänderung verlangt, denn nur dieser, und die gröste Beförderung desselben war der letzte stillschweigend ausgedrückte Zweck seiner Anstellung. Machen also gewisse Staatsveränderungen gewisse Reformen in der Verwaltung des Staats, oder in Führung der Geschäfte ꝛc. nöthig, wodurch gewisse Stellen aufgehoben werden, oder ihr Geschäftskreis verändert wird, so muß der Beamte sich diesen Anordnungen allerdings fügen.

Anders verhält es sich mit der Besoldung, auf welche der Beamte offenbar ein gegründeres Recht durch seine Anstellung erhalten hat, indem jede Uebertragung eines Amtes in der Regel auf die ganze Lebenszeit des Beamten geschieht, und ge-

geschehen soll, weil nur auf diese Art Tauglichkeit zu Staatsgeschäften erlangt, und Redlichkeit in deren Führung erwartet werden kann, ihm also diesen Gehalt zu nehmen scheint ein Eingriff in ein erworbenes Recht zu seyn.

Aus diesen Bestimmungen folgt:

a) Daß der Beamte, der zu andern Stellen, als wozu er eigentlich angenommen ist, geschickt ist, gezwungen werden könne, seine vorige Stelle mit dieser zu vertauschen, jedoch unter Vermehrung seines Gehalts, wenn seine Geschäfte dadurch vermehrt oder schwieriger werden.

b) Daß auf den Fall, daß der Beamte sich dazu nicht verstehen will, der neue Landesherr nicht schuldig sey, ihm seinen vollen Gehalt fortzugebeu.

c) Daß in dem Falle jedoch, daß der Beamte zu einer andern Stelle wirklich nicht tauglich sey, derselbe doch auf die Fortdauer seines vollen Gehalts Anspruch machen könne, wenn der Staat

ihn allein an der Fortführung seines bisherigen Amtes hindert.

Diese allgemeinen Bestimmungen müssen wohl bey der bevorstehenden Veränderung um so mehr in Anwendung kommen, als die neuen Landesherrn die bestehende Landesverfassung nicht wirklich umstossen, demnach auch keinem, der vermöge derselben ein wohlerworbenes Recht hat, dasselbe nehmen dürfen.

Eine besondere Frage entsteht dabey wohl noch in Ansehung der bürgerliche Gewerbe treibenden Beamten, die in den Reichsstädten vorkommen.

Meist werden dieselben durch die neu einzuführenden Organisationen von ihren Stellen entfernt werden, und nach dem Begriff einer monarchischen Verfassung und Verwaltung wirklich entfernt werden müssen; es frägt sich, ob diese auch auf die volle Besoldung Anspruch machen können.

Nach allgemeinen Bestimmungen wohl nicht, da sie weder sich zu ihren

Aemtern besonders qualificirt haben, noch den Mangel eines ihnen im Staate übrig bleibenden Unterhalts für sich anführen können; eine gewiße, verhältnißmäßige Entschädigung muß ihnen jedoch, wie jedem, der in seinen Rechten unschuldig gekränkt wird, gegeben werden. *)

Dieß sind alle Bestimmungen, die das Innere von Teutschland allein, und ausschlieslich betreffen, wenn vielleicht auch bey manchen das Interesse Frankreichs unverkennbar ist; mehrere Bestimmungen erstrecken sich ausdrücklich über das Verhältniß Teutschlands zu Frankreich, und dehnen sich dabey nur auch auf einige Teutsche Länder aus. Diese Bestimmungen folgen jetzt:

II.) Bestimmungen, die sich auf Teutschland, im Verhältniß gegen Frankreich beziehen. Sie betreffen,

 1) die

(* Die Deputation hat diesen Unterschied in ihren Abstimmungen, wodurch die Ruhe so vieler Individuen und Familien gesichert ist, nicht einmal berücksichtigt.

1) Die Güter und Einkünfte, welche Spitälern und andern frommen Stiftungen gehören, wie auch die Güter der Gemeinden auf beyden Rheinufern, die der Disposition ihrer gegenwärtigen Regierungen überlassen bleiben sollen. (Nr. 3.)

Aus dieser Bestimmung scheint der klare Wille der Französischen Republik hervorzugehen, die beyderseits deswegen zu erhebenden Ansprüche aufzuheben, und die auf dem linken Rheinufer liegenden Güter an sich zu ziehen.

Sehr hart ist es freylich, daß selbst sowohl begründetes, und zu so nützlichen Zwecken bestimmtes Privateigenthum der Willkühr der Regierungen überlaßen bleiben, und demnach keinen Augenblick mehr sichere Existenz haben solle *)

2) die

*) In Ansehen solcher litterarischer Landesinstitute, die zwar in einer Stadt der linken Rhreinseite etablirt, aber für die

2) die Aufhebung der Rheinzölle (Nr. 5.)
Diese Bestimmung könnte, besonders wenn auch die Stapelrechte zu Mainz und Kölln aufhören sollten, worauf die Deputation bey der Französischen Gesandtschaft angetragen, und diese deßwegen sich an ihr Gouvernement zu wenden versprochen hat, sehr vortheilhaft werden.

3) Die Erlöschung der gegenseitig existirenden Ansprüche (Nr. 11. nebst der darüber noch erschienenen franz. Note,) sowohl derer, die auf Französisch gewordenen Ländern bestanden, als derer, die auf die auf dem rechten Rheinufer zur Schadloshaltung gegebene Länder existiren,

---

reichsständische Lande der beyderseitigen Rheinseite bestimmt gewesen sind, und daher in dem Lande der rechten Rheinseite fortgesetzt werden, ist von der Deputation verordnet worden, daß denselben ihre Güter und Einkünfte, die sie noch in andern Ländern besitzen, als welche den zur Entschädigung berechtigten Herrn gehören, nicht entzogen werden sollen.

stiren, und binnen einem Jahre nicht aufgezeigt, und abgeurtheilt, oder freundschaftlich berichtigt seyn sollten.

In Ansehung dieser Bestimmung ist ein näheres Regulativ durchaus erforderlich.

1) Zuförderst ist der Zeitraum eines Jahrs bey unserm langsamen Geschäfts- und Prozeßgang als Termin der Aburtheilung, an deren Verzögerung die Partheyen in der Regel nicht Schuld sind, zu kurz, als Termin der Anzeige möchte er wohl geschickt seyn.

2) In Ansehung jener Ansprüche selbst ist durchaus eine nähere Bestimmung derselben nöthig, da nicht alle und jede Ansprüche darunter gemeint seyn können.

a) Können solche bürgerl. Ansprüche der Einzelnen an Einzelne, die bereits gerichtlich ängebracht sind, deren Entscheidung also blos von dem gerichtlichen Prozeßgang abhängt,

hängt, oder die erst in Zukunft angebracht werden können, darunter durchaus nicht begriffen seyn, eben so wenig

b) solche Ansprüche oder Rechte, die vermöge besonderer Hausgesetze, Verträge, &c. von Familien, oder einzelnen Höfen auf die abgetretenen Länder, und die in denselben befindlichen Familien, bestehen. Dieß sind wohl erworbene Rechte der Einzelnen, in die kein Eingriff möglich ist.

Hingegen müßen

c) hieher wohl alle staatsrechtlichen Ansprüche auf solche cedirte Länder gehören; diese Ansprüche mögen Land und Eigenthum, oder einzelne Rechte betreffen, z. B. Staatsrechtsservituten. In Ansehung Frankreichs möchten wohl allein die Rechte in Anwendung kommen können, da alle Ansprüche auf Land mit der Uebertragung des lin-

linken Rheinufers an Frankreich wohl schon erloschen sind.

3.) Sollte wohl diese für einzelne Länder höchst wichtige Bestimmung in den einzelnen Ländern besonders bekannt gemacht werden, damit alle, die davon keine besondere Notiz nehmen möchten, ihre Rechte wahren, und sich späterhin nicht mit der Unwissenheit dieser Verordnung und der Art ihrer Ausdehnung entschuldigen können. (Im Allgemeinen geschieht diese Bekanntmachung durch den Deputations Abschied.)

Somit haben wir alle Bestimmungen des § 34. des Entschädigungsplans erörtert, die unsere Verfassung selbst im Ganzen, oder im Einzelnen betreffen. Von diesen Bestimmungen selbst ist natürlich noch die Bestimmung über die Art der Ausübung, und den Anfang der darinn festgesetzten Rechte verschieden, d. h. wir haben noch die Execution des Entschädigungsplanes zu betrachten.

II.)

II. Bestimmungen, die die Execution des Entschädigungsplanes betreffen.

Sie sind enthalten in Nr. 10 und 12, und verfügen:

1) über die Zeit, zu welcher der Genuß der angewiesenen Entschädigungs-Gegenstände anfangen soll, nämlich den 1. Decbr. Bis dorthin sollen alle Einkünfte noch den alten Besitzern gehören. Nr. 10.

Durch diese Bestimmung, die natürlich nicht unmittelbar auf diejenigen Stände geht, die schon früher Civilbesitz ergriffen haben, wird der Termin festgesetzt, mit welchem der blos provisorische Besitz aufhört, und die wirkliche Regierung in den erhaltenen Ländern unter den durch die Reichsgesetze, diesen Entschädigungsplan und die Landesverfassung vorgeschriebenen Bestimmungen, beginnt. Dieser Anfang des Genußes der Entschädigungsgegenstände und jener Veränderungen, die der neue Landesherr, als wirklicher Regent nun vornimmt, wird aber doch immer mit Hinsicht auf

die

die in den einzelnen Ländern bestehende Verfassung geschehen müssen, und dadurch noch einige nähere allgemein festzusetzende Bestimmungen erhalten. So können z. B. Veränderungen in den Besoldungen doch nur mit jenem Termin anfangen, wo die Besoldung aufs neue zu laufen anfängt, Revenüen, die am 1. Dec. hätten erhoben werden sollen, aber aus mora verzögert worden sind, müssen doch, wenn sie auch später erhoben werden, den alten Besitzern noch gehören. ꝛc. Insbesondere muß wohl auch ein Termin festgesetzt werden, binnen welchem die alten Besitzer verbunden sind, alles was zur Landesregierung auf irgend eine Art gehört, z. B. Urkunden, Archive ꝛc. oder, was sie als Landesherrn besaßen, auszuliefern, und allen noch zu wünschenden Aufschluß über die Landesregierung ꝛc. ertheilen müßen.

Die zweyte Bestimmung betrift:

2) Die Gültigkeit und Sanction der Austauschungen Purificationen der Territorien, und sonstigen Verhandlungen

gen der Fürsten, Stände und Reichsglieder, unter einander, wofür auch der Zeitraum eines Jahrs festgesetzt ist. Diese endliche und letzte Bestimmung giebt der ganzen Gewißheit, der die einzelnen Länder sich endlich einmal zu erfreuen gehoft haben, eine neue höchst unbestimmte Richtung, indem dadurch kein einzelnes Land vor dieser Zeit auf seinen Landesherrn, auf das Fortbestehen der von demselben gemachten Abänderungen u. s. w. mit Sicherheit rechnen kann, welches alles auf den Handel, auf die Circulation des Geldes und auf manche andere Gegenstände Einfluß haben muß. Auch die sichere Bestimmung mancher Bestandtheile unserer Verfassung im Ganzen muß dadurch nothwendig leiden z. B. die Regulirung der Kreisverfassung.

Mit diesen Bestimmungen schließt der Entschädigungsplan, indem er den Anfang des Genußes der Entschädigungsgegenstände, und die Gültigkeit neuer Austauschungen einzelner Länder bestimmt. Aber damit kann das Entschädigungs-

geschäft selbst unmöglich schon ganz berichtiget und gründlich beendiget seyn.

Diese Bestimmungen betreffen selbst wieder nur das Recht, nämlich den Anfang, und die Gültigkeit desselben, aber nicht die Art, wodurch das Recht in seinem ganzen Umfange erlangt, und eben dadurch erst gesichert werden soll. Soll das Entschädigungsgeschäft wirklich vollendet werden, soll man auf die Veränderungen, die Teutschland im Ganzen und im Einzelnen erleidet, mit Sicherheit rechnen können, so muß die gänzlich zu Stande gekommene Vollziehung des ganzen Entschädigungsplanes eben so gewiß werden, als die Annahme des Entschädigungsplans die nothwendige Bedingung seiner Vollziehung ist.

Die Vollziehung des Entschädigungsplanes selbst scheint demnach das letzte Geschäft der Deputation — ob sie selbst oder eine von ihr dazu zu ernennende Commission es ausführe, dieß ist natürlich gleichgültig, — und die Vollendung die-

dieses letzten Geschäfts an folgende Bestimmungen gebunden zu seyn:

1) daß ein gewisser kurzer Zeitraum bestimmt werde, binnen welchem alle, die wider die Execution des Entschädigungsplanes, oder den modum derselben etwas einzuwenden haben, sich bey derselben sub comminatione praeclusionis melden müssen, oder Schwierigkeiten die einzelnen Ständen, bey der Execution in den Weg gelegt werden, angezeigt werden können. Die summarische Behandlung dieses Geschäfts versteht sich von selbst.

2) Daß sodann diese Schwierigkeiten so geschwind als möglich beseitiget, entstandene Streitigkeiten aber unbeschadet des Fortgangs der Execution, entweder sogleich summarisch entschieden, oder in den bürgerlichen Prozeßgang eingeleitet werden.

(3.) Nach Beendigung der Execution Bericht an den Reichstag darüber abgestattet werde, und die zu Stande gebrachte Execution dem über das Ganze

demnächst abzufassenden Reichsgrundgesetz selbst noch einverleibt werde.

Durch diese letzte Bestimmung über die Vollziehung des Entschädigungsplans ist diese Darstellung geschloßen, indem sie die in der Einleitung angegebene Aufgabe gelöst hat, so wie der Entschädigungsplan selbst mit der Austauschung der Territorien schließt, mit der er begonnen hat.

Wir verlaßen demnach Teutschlands Constitution, die uns im Ganzen und im Einzelnen bey dieser Darstellung immer vorgeschwebt hat, für dießmal; möge Teutschlands Genius über Teutschlands Freiheit, so wie sie unsere Constitution sichert, wachen, und alle einzelnen Länder, die einen neuen Regenten erhalten, nie gegründete Ursache haben, diese Veränderung zu bereuen!

Wer, der sich seines Teutschen Namens freut, sollte diesen Wunsch nicht hegen, und wer in dieß offene Bekenntniß nicht gerne mit uns einstimmen!

undgu
; über
plans
indem
ebene
schät
tan,
mit
hlands
Ganzen
stellung
smal;
eutsch-
Con-
e ein;
zenten
haben,
Na-
nicht
kennt-
!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kohlhaas, Friedrich

Staatsrechtlich-politische Erläuterung des § 34 des neuen Entschä
digungsplans nach vorausgegangener historischer Entwicklung des
Grundcharakters unserer Constitution

[Regensburg] 1802

J.publ.g. 908,9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562545-6